Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

17. Sitzung, 29.04.1921

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

ber

3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Siebzehnte Sitzung.

Olbenburg, ben 29. April 1921, vormittags 11 Uhr.

222 142 0 CE 1 CE 222

Tagesordnung: Fortsetzung ber geftrigen Tagesordnung.

- 1. Bericht des Finanzausschuffes über den Gesetzentwurf für den Freiftaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
- 2. Bericht bes Bermaltungsausschuffes ju bem felbständigen Antrag Dohm, betr. Pferbezucht.
- 3. Bericht bes Betitionsausschuffes über die Gingabe der Schwester Brokmüller bon ber privaten höheren Mädchenschule in Ruftringen.
- 4. Bericht bes Petitionsausschuffes über bie Gingabe bes Borftandes ber höheren Schulen, betreffend Unrechnung von Dienstjahren, und funf weitere Eingaben.
- 5. Bericht des Petitionsausschuffes zu der Eingabe des Oldenburger Landbundes e. B., betreffend Brandschaden des Hinrich Herzog in Sandel.
- 6. Bericht des Petitionsausschuffes zu der Borlage der Staatsregierung über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskaffe. (Anlage 75.)
- 7. Bericht des Petitionsausschuffes zu der Eingabe bes Berbandes der leitenden Baubeamten Preu-Bens und des Ortskartells Birkenfeld bes beutschen Beamtenbundes.
- 8. Bericht bes Petitionsausschuffes über die Gingabe bes beutschen Landarbeiterverbandes.

Borfigender: Prafident Schröber.

Um Regierungstische: Ministerpräsident Tangen, Geh. Oberregierungerat v. Findh, Geh. Oberfinangräte Gramberg und Stein, Oberregierungerat Caffebohm.

Präsident: Ich eröffne die Situng und bitte den Herrn Schriftsührer, das Protokoll der letten Situng zu verlesen. (Albg. Denis verlieft das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Wir waren in der Tagesordnung dis zum 7. Gegenstand gekommen. Der 8. Gegenstand der alten Tagesordnung ist der

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 3. Berfarmlung.

Bericht des Berwaltungsausschuffes über den Entwurf eines Gesehes für den Landesteil Oldenburg zur Abanderung des Gesehes bom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichssiedelungsgesehes. 1. Lesung.

Der Ausschuß stellt 5 Anträge. Antrag 1 lautet: Annahme des § 1 mit folgenden Aenderungen: Der Absatz 1 bleibt unverändert bestehen; der Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Auf Antrag des Siedlungsamts kann das Schieds»

58



amt auch schon vor dem Eingang des Antrags auf Einleitung des Enteignungsversahrens das Grundbuchamt um Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch ersuchen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Das Schiedsamt hat das Eintragungsersuchen erst dann zu stellen, wenn gütliche Verhandlungen zwischen dem Siedelungsamt und dem Eigentümer nicht zum Ziele geführt haben. Der Vermerk wird auf Ersuchen des Schiedsamts gelöscht. Er ist von Amtswegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Eintragung das Ersuchen des Schiedsemts gemäß Art. 23 § 1 des Enteignungsgesetzes eingegangen ist."

Bu biesem Antrage 1 wird mir vom Berichterstatter ein Berbesserungsantrag folgender Fassung überreicht:

In die Fassung des Abs. 2 des § 1 wird der folsgende 2. Satz eingefügt: Die Eintragung dieses Bersmerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks nach Artikel 23 des Entseignungsgesetzes vom 21. April 1897.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1, diesen Bersbefferungsantrag des Ausschuffes und über die Anlage 89. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zur Geschäftssordnung.

Abg. Dannemun: Ich will vielleicht dasselbe sagen, was Herr Tangen sagen will. Zur Borlage 44 hat Herr Tangen ben Antrag gestellt, die Berhandlung auszusehen bis zur Beratung über die Anlage 89, und ich möchte den Antrag stellen, diese beiden Sachen jeht zusammen zu verhandeln, weil sie miteinander in Berbindung stehen.

Brafibent: Die Herren meinen, bag wir bie beiben Sachen gufammen verhandeln fonnen. Anlage 44 ift ber

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg bom 19. April 1899 betr. das Grunderbrecht.

Dazu beantragt ber Ausschuß:

Annahme des Gesetzentwurfes der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß in § 7a in Zeile 2 des ersten Absatzes hinter "Einweisung" die Worte "für die Dauer der Geltung des Wiederkaufsrechtes (§ 20 des Reichssiedlungsgesetzes)" hinzugefügt werden und in Absatz 2 in der ersten Zeile das Wort "nur" zu streichen ist.

Also der Landtag ist einverstanden, daß die beiben Gegenstände zusammen verhandelt werden. Dann eröffne ich auch die Beratung über diese Anlage 44 und den dazu vom Ausschuß gestellten Antrag. Das Wort hat der Berichtserstatter, herr Abg. Tangen.

Abg. Tanten: Meine Dame und meine Herren! Nach meiner Ansicht steht ber Landtag bei seiner Stellungnahme zu diesen beiden Borlagen vor einer wichtigen grundsätlichen Entscheidung. Es handelt sich darum, ob die Fortschritte, die uns die oldenburgische Berfassung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung gebracht hat, beibehalten werden sollen oder nicht. Im

Urtifel 63 ber alten Berfaffung beißt es: "Jeber guts- und schutherrliche sowie jeder Hörigkeits= und Untertänigkeits= Berband hört für immer auf und tann nicht wieder ein= geführt werben. Die von diefem Berbande befreiten Stellen und Grundftucke geben in das freie Gigentum besjenigen über, welchem gur Zeit ber Berfundung Diefes Staatsgrund= gesethes das vererbliche Kolonatrecht zusteht." Das ift die Grundlage, auf der sich die Agrargesetzgebung der letten 70 Sahre bewegt hat. Das fommt jum Ausbruck insbefonbere in den beiden Gesetzen über die freie Teilbarkeit der Grundbefitungen und über bas Grunderbrecht. Beide Befete gehen bavon aus, daß ber Grund und Boben freies Eigentum ift, daß er frei teilbar, frei veräußerlich und frei vererblich ift. Es macht eine Ausnahme das bisherige Grunderbrecht in Bezug auf die unfultivierten Staatslandereien bei eingewiesenen Stellen, für die ift bestimmt, daß das Grunderbrecht 30 Jahre gelten soll, und daß die Unteilbarfeit des Grundftuds auch 30 Jahre bauern muß. Die Staatsregierung beabsichtigt jest etwas anderes. Sie will in den Ginweisungsurfunden, die auf Grund des Reichsfiedelungsgesetes ausgeftellt werden, oder in den Berträgen, die mit den Siedlern geschloffen werden, das Wiederfaufs= recht bes Staates, das ja dem Staate nach dem Reichssiedelungsgeset für eine gewiffe Dauer zusteht, bas will fie verewigen. Wenn bas genehmigt wird, bann wird, wenn Sie fich die Gesetzentwürfe ansehen und den Antrag bes Musschuffes gleichzeitig, das Grunderbrecht und bie Unteilbarteit für biefe Stellen errichtet für alle Beit. Neben biefer Bedingung hat dann ber Rolonist noch eine Reihe anderer Berpflichtungen zu übernehmen. Er muß, wenn er biefe Berpflichtungen nicht erfüllt ober nicht genügend erfüllt, mit ber Möglichfeit rechnen, daß ber Staat fein Bieberfaufs= recht ausübt und ber Rolonist sein Grundstück wieder abzutreten hat. Wenn biefe Berhaltniffe eingeführt werden, bann wird fast genau das mittelalterliche Lebenswesen eingeführt mit bem Berhältnis ber Grundherrlichkeit und Borigfeit, bem Berhaltnis bes Obereigentums und Untereigentums, und wenn man hinzunimmt, bag ber Staat burch bas Reichsfiedlungsgeset bas Vortaufsrecht für alle über 5 ha großen Grundstücke im Lande hat, und diefes Bor= faufsrecht, wie es jest geschieht, ausübt und voraussichtlich für weitere Zeiten ausüben wird, bann wird ber Teil bes Staatsgebietes, ber diefen Beftimmungen unterliegt, immer größer. Der Hörigkeitsverband, der abgeschafft ift 1848/52, ist nicht allein wieder eingeführt, er wird sich auch dauernd vergrößern. Das ift die Frage, um die es fich hier handelt. Zwar hatten die Kolonisten auch jest 30 Jahre das Grunderbrecht und die Unteilbarkeit hinzunehmen, aber fie hatten boch die feste Gewißheit, daß fie nach 30 Sahren freier Eigentümer werden würden und daß sie in den dauernden Genuß deffen fommen würden, was fie durch ihre Arbeit und die Rosten, die sie in das Grundstück hineingesteckt haben, erworben hatten. Fällt das weg, dann ift der Bu-ftand von vor 1848 in Bezug auf diesen Teil bes Staats= gebiets wieder hergeftellt. Meine herren! Ich glaube, man muß bas Siedlungsmefen, um zu einem befriedigenden Urteil gu fommen, von zwei Geiten ansehen, von der volkswirtschaftlichen und von der sozialen Seite. Bunächst die volks= wirtschaftliche. Es fann wohl feinem Zweifel unterliegen, daß dahin gestrebt werden muß, daß dem Boden möglichft große Ertrage abgewonnen werden, daß die Produktion ge= fteigert wird. Das geschieht felbstverftandlich nur und fann nur geschehen daburch, daß möglichst viel fachtundige Arbeit und Mühe und auch Roften hineingestedt werben, vor allen Dingen auch Roften, die fich nicht unmittelbar verzinfen, fondern die erft nach Sahren Binfen tragen. Es fragt fich nun, auf welche Weise wird bas Streben bes Bauern mehr gefördert, feinen Boben zwedmäßig zu bewirtschaften, Roften hineinzusteden, die fich nicht unmittelbar verzinfen? Wird bas mehr erreicht, wenn ber Boben freies Gigentum ift ober wirb es mehr erreicht, wenn er in ben Sanden von Untereigentumern und Bachtern ift? Rach meiner Auffaffung fann es feinem Zweifel unterliegen, daß ber freie Gigen= tumer eher geneigt ift, berartige Roften bineinzusteden, die fich erft fpater rentieren, als ber unfreie Gigentumer, ber Untereigentumer. Alfo vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, vom Standpunkt ber Steigerung ber Produktion wird man, glaube ich, fagen muffen, es ware bas richtigfte, wenn fämtlicher Boben bon freien Gigentumern bewirtschaftet Run die foziale Seite. Soweit der Staat mit seiner Gesetzgebung in die Bodenverteilung eingreift, bat er nach meiner Auffaffung die Aufgabe, bafür zu forgen, daß möglichst vielen Boltsgenossen die Bewirtschaftung von Boben ermöglicht wird, soweit nicht dadurch die gesamte Produktion geschäbigt wird. Nun ist aber die Bodenfläche begrengt, und die Unbaufläche läßt fich nur vermehren, folange unkultiviertes Land vorhanden ift, was urbar gemacht werben fann. Durch bas Reichsfiedlungsgefet ift nun bem Staat eine wichtige Sandhabe gegeben, um auf Die Bodenverteilung gunftig einzuwirfen, durch Enteignung und vor allen Dingen burch die Ausübung bes Borfaufs= rechts und Ausgabe bes gefauften Landes als neue Siedlungen. Infofern wirft bie neue Gefetgebung fozial burch. aus gunftig. Sie wird babin fuhren, bag weit mehr Ginwohner in den Besitz und die Bewirtschaftung des Bodens fommen als früher gemejen ift. Geht ber Staat aber weiter und bindet den Boben an den Unfiedler, und das tut er, wenn er das Grunderbrecht verewigt, wenn er die Unteil= barfeit verewigt und bas Wiederfaufsrecht, bann bindet er bis zum gemiffen Grade ben Grund und Boden an ben Wirtschafter, an ben Untereigentumer und feine Angehörigen und Nachkommen. Damit schafft er aber ein Privilegium für einen Teil bes Bolfes. Bis zum Ende burchgedacht, tann ber Staat alleiniger Obereigentumer werben, jedenfalls wird er einen großen Teil des Bolkes einfach ausschließen vom Bobenbesits. Das ift nach meiner Auffassung eine durchaus unsoziale Entwicklung. Es fommt noch ein anderes hingu. Durch die Beremigung des Grunderbrechts, über= haupt durch die Bindung bes Bobens an ben Unfiedler, wird ja auch der untüchtige, der weniger tüchtige, vielleicht nachläffige Wirtschafter auf feiner Stelle gehalten. Ginem anderen, der auch Sehnsucht nach Boden hat und vielleicht viel tüchtiger ist, wurde es verschlossen sein, Boden zu erwerben. Wenn man die beabsichtigte gesetzliche Magnahme bis zum Ende durchdenkt, so muß ich sagen, sie ist volkswirtschaftlich und fozial verfehrt. Go fomme ich zu bem Ergebnis, bag bas, mas bas Staatsministerium beabsichtigt mit der Verewigung des Wiederkaufsrecht für die Bufunft

sehr schwere und nachteilige Folgen in Bezug auf unsere

Agrargesetzgebung haben wird.

Run zu ben Grunden bes Staatsminifteriums, bie uns im Musichuß eingehend bargelegt find. Bunachft foll ber Spetulationsgewinn ausgeschaltet werben baburch, bag bas Wieberkaufsrecht bes Staates festgelegt wirb. Es war ficher ein Spekulationsgewinn bisher möglich bei ben festen Renten, gegen bie ber Staat feinen Grund und Boben abgab. Bor bem Kriege ift er gegen feste Renten aus= gegeben worben, und ba liegt es auf ber Sand, bag ben Ansiedlern, bie ben Grund und Boden bekommen haben, burch bas Ginten ber Rauftraft bes Belbes ein großer unverdienter Wertzuwachs zugefloffen ift auf Roften bes Staates. Aber burch bas Naturalrentengefet, bas ber Landtag angenommen hat, bleibt die Rente nicht feft, sondern fie wird beweglich. Sie richtet fich ebenso wie die Bacht nach dem Ertrage, nach der anfänglichen Ertrags= fähigkeit des Bodens, den der Ansiedler übernimmt. Da wird die Naturalabgabe festgesett. Je nachdem, ob der Breis fintt ober fteigt für bie Naturalien, die ber Betreffende abzugeben hat, fteigt und finft feine Rente. Damit ift ein Spekulationsgewinn, wie er früher möglich war, vor allen Dingen, wenn man baneben halt, daß er bie Bautoften gablen ober verzinsen muß, faum möglich. Wenn aber etwa ber Bert seiner Stelle, Die Ertragsfähigfeit seiner Stelle burch feine eigene Arbeit und burch bie Roften, bie er hineingesteckt hat, steigen wurde und fich infolgebeffen nicht mehr beden follte mit ber Rente, die nach bem ursprünglichen Ertrag zu bemeffen ift, bann fommt ihm meiner Unficht nach biefes Mehr mit Recht gu. Das ift sein Gigentum, das hat er sich erarbeitet und das gehört ihm. Das wird ihm aber nicht genügend gesichert, wenn das Wiederkaufsrecht des Staates verewigt wird. In dem Entwurf der Ginweisungsurfunde, die bem Musschuß vor= gelegen hat, ba findet fich für ben Wiederkaufspreis, alfo bas was der Unfiedler erhalten foll, wenn ber Staat fein Wiederkaufsrecht ausübt, die grundlegende Beftimmung: Der Grund und Boden wird gegen Uebernahme ber Rentenbelaftung, wie sie zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts besteht, übernommen. Also einfach die fapitalifierte Rente, die am Anfang auferlegt ift, die auch noch bei Ausübung bes Wieberfauferechts felbstverftanblich besteht, weil ja nur der Preis der landwirtschaftlichen Erzeugniffe fich geandert haben fann, die hat er gu beanspruchen, aber nicht auch etwaige Verbefferungen, die er an bem Boden vorgenommen hat, die die Ertragsfähigkeit, den inneren Wert erhöhen, die konnen barin nicht enthalten fein. Run beißt es zwar nachher: Die fonftigen, auf Unfiedlerftellen vorgenommenen Berbefferungen werben gu bem Werte angeset, den fie zur Zeit der Ausübung des Biederfaufsrechts für die Bewirtschaftung ber Stelle haben ohne Rudficht darauf, wie hoch fich die Berbefferungskoften gestellt haben. Danach scheint es, als wenn solche Er-höhungen bes inneren Wertes ber Stelle, bie außerlich nicht fichtbar find, bezahlt werben wurden, aber bas icheint mir ausgeschloffen zu fein. Ich glaube, Diefe Beftimmung wird fich nur anwenden laffen auf äußerlich fichtbare Berbefferungen, die nachweislich vorgenommen find. Alfo, wenn bas Wieberfaufsrecht verewigt wird, wenn die Unfiedler nie

Aussicht haben, freie Eigentümer zu werben, bann wird bem Siebler unter Umftanben bas, was er burch feine Arbeit und feinen Gleiß hineingesteckt hat, die Berbefferungen, bie badurch entstanden find, nicht zugute fommen bei ber Ausübung bes Wieberfaufgrechts, und beshalb muß man, wenn man ihm bas Eigentum an diefer Frucht feiner Arbeit fichern will, eine gemiffe Beit bestimmen, bis gu welcher er bie Gewigheit hat, bag er freier Eigentumer wird. Als weiterer Grund ift angegeben, bag, wenn bie Teilbarkeit bes Grundbesitzes fich auf diese Stellen erftrede, daß dann, wenn etwa mal ein Stud abgetrennt werben follte, bie Rente, die auf der Grundstelle ruhe, nicht gu teilen sein wurde, sondern daß eine Ablösung erfolgen mußte, und daß infolgedeffen der Staat fein Land weagebe und feinen Rredit schädige. Wenn wirklich eine Ablöfung vorgenommen wirb, bann treten boch ficher an bie Stelle der Rente die Zinsen des Ablösungskapitals. Will man mit ben Binfen fich nicht begnügen, will ber Staat lieber fein Ginkommen in anderer Beife fichern, fteht es ihm jest frei, gang beliebig bas Gelb, was er etwa aus folden Ablösungen losen follte, in Grund und Boben wieder angulegen auf bem Bege ber Musübung bes Borkaufsrechts. Mljo eine Gefahr ift barin nicht zu feben. Aber er braucht auch nicht abzulösen, braucht fich die Ablösung nicht gefallen gu laffen, benn genau fo, wie von einem Artifel jede Bar= gelle gur Grundftener veranlagt wirb, tann fie gur Rente herangezogen werben. Das fann feine Schwierigkeiten bieten. Wenn dazu Aenderungen bes Gefetes notwendig find, dann ift bagu 30 Jahre Zeit, also Zeit genug. Aber bie Hauptsache, Die Kreditschäbigung bes Staates, Die möglicherweise eintreten fonnte, die fann nach meiner Auffaffung überhaupt nicht entfteben, wenn ber Staat richtig wirtschaftet. Erstmal behalt er ben Sauptteil feines Staats= gutes, die Domanen, in der hand, wenigftens den Teil der Domanen, der nicht verteilt wird. Er fann auf dem Wege bes Borfaufsrechts, wie er es auch tut, dauernd Grund= befit auffaufen, und fann ben Beftand an Staatsgut auf= füllen, soweit er es für nötig halt. Alfo eine Gefahr für bie Rreditfähigkeit liegt nicht bor. Im Gefamtergebnis fomme ich babin, daß schwerwiegende Grunde bafur fprechen, daß das Wiederkaufsrecht auf die Zeit beschränkt wird, auf die auch jest die Ansiedlerstellen gebunden sind, auf 30 Jahre. Die Gründe bes Staatsministeriums halten nach meiner Auffassung in keinem Punkte Stand. Im übrigen noch eins, ich komme auf ben Anfang zuruck, meine Dame und meine herren. Seit ber Beit, feit ber bas frankische Lehnswesen in Deutschland eingedrungen ift, hat es dauernd Rampfe gegeben um bas freie Eigentum am Grund und Boben. Gie haben bie ernfteften Folgen gehabt und find beendet worden um die Mitte des vorigen Sahrhunderts, und heute foll man nicht wieder einführen, was gang ficher nicht haltbar fein und großen Widerftand hervorrufen wird.

Präfibent: Das Wort hat herr Oberregierungsrat Caffebohm.

Dberregierungsrat Caffebohm: Meine Herren! Zweck ber Siedlungsbestrebungen bes Siedlungsamts ift es, Wirtschaftseinheiten zu ichaffen und zwar bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung durch Reusiedlungen und dadurch,

bag bestehende Rleinbetriebe burch Bulagen bis gur felbst= ftanbigen Adernahrung vergrößert werben. An fich ift es flar, daß diefe Aufgabe feine vorübergehende Regelung schaffen foll, bag bas, was bas Sieblungsamt geschaffen hat, bauernben Bert behalten foll. Es herricht barüber Einvernehmen, daß eine Sicherung notwendig ift, bamit ber Zweck ber Siedlung erfüllt wird. Meinungsverschiedenheiten bestehen barüber, wie lange die Sicherung bauern foll. Der Ausschuß steht auf dem Standpunkte, 30 Jahre genügen. Die Regierung sagt, es läßt sich nicht übersehen, ob nach 30 Jahren die Zeit schon gekommen ist, um die Sicherung sallen zu lassen. Die Zeit kann früher kommen, kann aber auch später kommen. Darum hält die Regierung es nicht für richtig, jest für die Bufunft eine Sache festzulegen, ba die Tragweite nicht zu übersehen ift. Man follte es ber Butunft überlaffen, barüber zu entscheiben, mas richtig ift. Es ift darauf hingewiesen worben, baß bie Aufhebung ber Bindung bes Grund und Bodens in ben 48er Jahren einen großen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt bedeutet habe, ber bagu beigetragen habe, die wirtschaftliche Bro= duftion zu steigern, und auch dazu beigetragen habe, die Aufstiegmöglichkeit auf dem Lande zu vergrößern, sodaß der Landarbeiter Eigentumer werden fonnte. Das ift in gewisser Hinsicht richtig, und man soll nicht bestreiten, daß biese Gesetzgebung von 1848 gut gewesen ist und nüpliche Folgen gehabt hat, aber andererseits ist boch nicht zu verfennen, daß die Freiheit des Grund und Bodens auch wirtschaftliche und foziale Schaben hervorgerufen hat. Wir fönnen nicht übersehen, daß der Grund und Boden zum Spekulationsobjekt, zur Ware geworden ist. Die Güterpreise haben sich ungesund entwickelt. Die Freiheit des Grund und Bodens hat dahin geführt, daß fleine Befigun= gen bon großen Befitungen aufgefogen find, gu Gutergerfrummerungen. Das find Schaben, bie ichon bor bem Kriege immer mehr empfunden wurden und auch die Bewegung nach der Bobenreform hervorgerufen haben. Es ift nach Anficht der Regierung burchaus verfehrt, wenn man dem Siedler einen Anspruch zuerkennt, daß er einen Spefulationsgewinn durch Berkauf realisieren fann. Herr Tangen hat hervorgehoben, daß nach Ginführung des Naturalrentengesetes von Spetulationsgewinn nicht bie Rede fein fonne. Die Entwicklung fonnen wir nicht überseben. Ich glaube nicht, daß einer fagen tann, wie in 30 Jahren die Entwicklung fein wird und ob nicht diefer Spekulations= gewinn möglich ift. Die Schädigungen, die badurch ent= ftanden find, daß der Grund und Boden nicht gebunden war, haben wir in Oldenburg bei ben Siedlungen vor dem Rriege erfahren. Es find mubelos Ronjunkturgewinne realifiert worden und ber Staat hat ben Schaben gehabt. Es haben Räufer die Siedlungen übernommen, die wirt= schaftlich zu fehr belaftet waren durch den hohen Kaufpreis. fodaß fie nicht existieren fonnten. Das find Sachen, Die vermieden werden muffen. Es ift von der Regierung darauf hingewiesen worden, daß dieses Wiederkaufsrecht in Bu- sammenhang steht mit dem Naturalrentengeses. Ich bin überzeugt, daß die Möglichkeit, nach 30 Sahren das Kolonat gu zerstückeln, praktisch babin führen muß, die Naturalrente für ablösbar zu erflären, benn bie Naturalrente wird um= gelegt nach ber Gesamtheit bes Betriebes. Wenn ein Teil

abgeschnitten wird, kann die Reststelle vollkommen unwirtschaftlich gestaltet sein. Man weiß nicht, wie die Naturalsrente verteilt werden soll. Es wird dahin kommen, sie für ablösdar zu erklären, und ich glaube kaum, daß da ein Weg vorbeigeht. Herr Tanken meint ja, daß es nicht notwendig ist. Dann kommen wir zu dem, was wir vermeiden wollen, das Staatsvermögen wird in Kapital mobilisiert und realisiert. Weines Erachtens ist die Sache doch so, der Streitpunkt handelt sich darum, wie lange soll die Sicherung dauern. Wir sagen, es ist nicht zu übersehen, wie lange sie dauern kann und muß. Es ist deshald zweckmäßig, die Sache nicht festzulegen für die Zukunft, sondern der Zukunft zu überslassen, selbst die Maßnahmen zu treffen, und nicht der Zukunft vorzugreisen.

Brafident: Das Wort hat ber Berr Minifterprafibent.

Minifterprafibent Tangen: Meine Berren! Den Musführungen bes Serrn Regierungsvertreters möchte ich noch einiges hinzufugen. Wenn wir jest in Die Ginmeifungs. urfunde hineinschreiben, daß in 30 Jahren der Befit frei fein foll, bann tonnen wir im Laufe ber 30 Jahre bas nicht mehr andern. Wenn sich also herausstellen sollte nach längerer ober kurzer Zeit, daß in 30 Jahren die Freigabe bes Bobens nicht erwünscht ift, fo fann ber Unfiedler fagen, wir haben in ber Ginmeisungsurfunde bas Berfprechen, mir verlangen das. Die gesetliche Regelung, die dann möglich ware, hat vielleicht große Schwierigfeiten, größere, als wenn man dieses Versprechen in der Einweisungsurfunde nicht gegeben hat, sondern wenn es nachher nach zehn, zwanzig ober dreißig Jahren paffiert. Das find reine Gründe praftischer Erwägung. Ich sehe nicht ein, weshalb man fich feftlegen foll in biefen prattifchen Dingen einem Pringip zu liebe. Wenn bas Pringip richtig ift, bann ist es nach 30 Jahren auch noch lebendig, und dann können wir es verwirklichen. Aber einem Prinzip zu liebe zu fagen, wir wollen jest schon fagen, was nach 30 Jahren geschehen foll, fann die Regierung praftisch nicht für richtig halten.

Brafibent: Das Wort hat herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Herren! Ich bin im großen und ganzen mit Herrn Tanken einig. Ich bin der Meisnung, daß man jeht ganz etwas anderes macht als man damals 1848 gemacht hat. Damals wolke der Bauer besfreit werden, und man hat es gemacht. Heute führt man das wieder ein, was man damals abschaffte. Zum Teil ist das nicht zu vermeiden. Wir haben das Kentengeseh angenommen. Ich habe eingesehen, daß das kommen mußte mit Kücksicht auf die schwierigen Geldverhältnisse. M. H. Wit der Anlage 89 bezweckt die Regierung, das Enteignungsverfahren zu vereinsachen. Darüber ist weder von Herrn Tanken noch von der Regierung etwas gesprochen worden. Ich darf mit wenigen Worten darauf eingehen. In meiner Eigenschaft als Mitglied des Siedlungsamts habe ich die Erfahrung gemacht, daß mit den Bestimmungen, wie sie bestehen, die Siedlung sich nicht so machen läßt, wie es sein muß. Wir haben verschiedene Fälle gehabt, wo sich die Bestiher der Enteignung entzogen, einsach dadurch, daß sie diese Grundstücke verkausten. Das darf nicht geschehen.

Aber es fann nicht fo geschehen wie bie Regierung es bor= schlägt, daß sie ohne weiteres, ohne daß irgend welche Berhandlungen stattgefunden haben, den Enteignungsvermerk eintragen lassen will. Das war die einmütige Auffassung des Ausschusses. Es würde die Möglichkeit bestehen, wenn ein Grundbesitzer unkultivierte Flächen zum Verkauf auf fegen läßt, daß bas Siedlungsamt fommen fonnte, läßt einen Enteignungevermert eintragen und fagt: ber Bertauf barf nicht stattfinden. Go etwas barf nicht geschehen, ba muß ein anderer Beg gefunden werden. Bir haben gefagt, daß die Entscheidung barüber, daß dieser Enteignungsber= mert eingetragen werben foll, bem Schiedsamt übertragen werben muß. Damals, wie wir bas Musführungsgefet gemacht haben, hat die Regierung beantragt, daß bas Siedlungsamt felbft bie Enteignung burchführen follte. Huch damals haben wir gefagt, das foll nicht das Siedlungsamt machen, weil es Partei ift, sondern eine andere Inftang, und wir haben bas Schiedsamt eingeführt. Wenn wir jest fagen, daß das Schiedsamt diesen Enteignungsvermert ein= tragen laffen foll, bann fagen wir es nicht in der Absicht, daß ber Borfigende des Siedlungsamts nur nach einem Nebengimmer gu gehen hat, um ben Borfigenben bes Schiedsamts zu bitten, nun machen Sie bas. Damit ware nichts erreichts. Wir fegen voraus, daß bas Schiedsamt einen Beschluß faßt, prüft, ob es angebracht ift, und bann wird ev. ber Bermert eingetragen. Ich muß bas ausführen, weil wir gelegentlich im Aussichuß gehört haben, bag bie Regierung anderer Meinung ift, wie es ber Ausschuß war, daß die Enteignung eingeleitet werden fann von bem Borfigenden des Schiedsamts allein. Das war nicht unfere Auffaffung. Wir haben gefagt, bag bie Behorde prufen foll, ob die Enteignung burchgeführt werden foll, und ba fage ich, wenn wir diesen Abanderungsantrag gestellt haben, daß das bedeuten foll, daß nicht etwa der Borfigende auf Antrag des Siedlungsamts das machen barf, fondern wir wollen bamit jum Ausbruck bringen, bag auch bie übrigen Mitglieder bes Schiedsamts gehört werben follen. Ich möchte beshalb von ber Regierung hören, ob fie biefen Untrag, ben wir geftellt haben, auch fo auffaßt, wie ich es gum Musbrud gebracht habe. Das ift ber Ginn, wie ihn der Ausschuß will. Herr Oberregierungsrat Cassebohm schüttelt mit dem Kopf. Ich sehe durch den Antrag wäre ohne Auslegung nichts erreicht. Die Auffassung der Regierung ift eine andere. Wir hatten nur erreicht, daß gunächft bie Beteiligten gehört werben muffen. Aber wir wollten zum Ausbruck bringen, daß auch die übrigen Mitglieder des Schiedsamts ihre Zustimmung zu geben haben.

Meine Herren! Nunzum zweiten Untrag über das Wiederkaufsrecht. Auch da bin ich derselben Meinung wie Herr Tanten. Ich habe diese Aussassing auch im Siedlungsamt vertreten, bin leider nicht damit durchgekommen. Ich meine, die neuen Siedler müssen, wenigstens die Aussicht haben, Besitzer zu werden. Man sagt, sie sollen Eigentümer werden, aber in Wirklichkeit werden sie keine Eigentümer. Wenn wir gleichzeitig mit dieser Vorlage über eine Vorlage entscheiden über das Grunderbrecht, dann möchte ich denjenigen wissen, der einen Erbfall erledigen will auf Grund der Bestimmungen des Grunderbrechts, wenn das Wiederkaufsrecht in der Form eingetragen ist, wie es der Staat jest macht, bas ift einfach unbentbar, bas lugt fich nicht burchführen, ich barf bas an einem Beifpiel erlautern. 3ch felbft bin feit etwa 20 Sahren Gemeindeabschätzer, habe viele Stellen abgeschätt. Die Schätzung bei Grunderbrecht geht nach bem Ertragsmert. Dehmen Gie ein Rolonat an, meinetwegen im Werte von 40 000 M bei Ausübung bes Bieberfauferechts, mahrend ber Ertragswert nach ben Beftimmungen bes Grunderbrechts vielleicht 100 000 M beträgt. Auf eine Unfrage an bas Minifterium wird geantwortet, baß bas ohne Ginfluß ift auf bie Schätzung, ich will Ihnen beweisen, daß das nicht der Fall ift. Ich will annehmen, biefes Rolonat ift frei von Schulden; ber Breis ift 40 000 M, der Wert nach dem Ertragswert ift 100 000 M. Es find 5 Kinder vorhanden; der Grunderbe erhält nach ben Bestimmungen vorab 40 %, das find 40 000 M, ber Rest von 60 000 M wird zu gleichen Teilen vererbt, es erbt ber Grunderbe mit, die 4 Miterben würden mithin 48 000 M befommen. Das Wiederkaufsrecht würde ben Preis von 40 000 M erbringen. Nach den Bestimmungen bes Grunderbrechts muß ber Besitzer 48000 M an die Miterben abführen, und wenn er nun diese Bedingungen, die er eingegangen ist, nicht erfüllen kann, muß er das Rolonat aufgeben. Bas bann? Er wurde von feinem Menfchen unter biefen Umftanden Gelb befommen und murbe einfach nicht in der Lage fein, die 48 000 M auszuzahlen, aus dem Grunde mit, meine Herren, sage ich, muß das Wiederkaufsrecht beschränkt werden auf eine bestimmte Zeit. Im Reichssiedelungsgesetz heißt es, daß die Dauer des Wieberfauferechts, ber Breis und fonftige Bestimmungen im Anfiedlervertrag festzulegen find. Ich bin ber Meinung, daß es notwendig ift, daß man einen beftimmten Beitabschnitt festsett und nicht auf unbestimmte Zeiten festlegt. Irgend ein Zeitpunkt muß angegeben werben, mann das Biederfaufsrecht aufhört. Der Unfiedler will Gigentumer werben, bas ift fein Beftreben und erft bann, wenn er bie Bemahr hat, erft bann wird er fo wirtschaften, wie man es von ihm erwarten muß. Ich febe bie Schwierigkeiten auch ein, bie fich' ergeben werben nach 30 Jahren, wenn bie Rente abgelöft werden foll, aber da bin ich anderer Meinung als herr Tangen. Ich bin der Meinung, Diefes Biederfaufs= recht muß beschränft werden auf 30 Jahre, aber das Berftüdelungsverbot muß aufrecht erhalten werden. Es ist zweckmäßig, daß ber Staat folche Siedlungen schafft, daß biefe Befigungen als Ginzelfiedlungen erhalten bleiben, bas ware zwedmaßig, wenngleich ich ber Unficht bin, baß fich Die Naturalrenten umändern laffen in eine Geldrente. Aber nach dem Gefet, was wir geschaffen haben, heißt es, bag ein Ginvernehmen herbeigeführt werden muß zwischen Regierung und Rolonisten, und ba murbe ber Rolonist fagen, ich bin nicht einverstanden, und man könnte die Rente nicht in eine Gelbrente umwandeln, weil er weiß, daß nach 30 Jahren bas Wiederkaufsrecht aufhört, ba muß man feben, wie man heraustommt. Da mußte eine Stelle geschaffen werden, die barüber zu entscheiden hat, mit welchem Betrage die Rente abgelöft werden fann. Außerdem bin ich der Meinung, daß nach 30 Jahren die Berhältniffe anders liegen als heute. Wenn man fagt, nach 30 Jahren foll bas Wiederkaufsrecht aufhören, ich glaube, bann ift bas ein fo langer Zeitabschnitt, daß man bem zustimmen konnte. Ich

betone ausbrücklich, daß das Berfahren, was bisher geübt ift, daß jeder fein Rolonat verkaufen fonnte, daß das auf= boren muß. Es ift vorgefommen, bag die Rolonisten bas Rolonat billig bekommen haben mit der üblichen Rente und haben es vertauft an einen neuen Siedler, ber nicht existieren fonnte, das muß aufhören, aber wie gefagt, mit 30 Jahren fonnen wir das machen. Mit bem Grunderbrecht bin ich einverstanden. Ich glaube nicht, daß es fo ift, wie herr Tangen fagt, daß der Grunderbe beffer mirtichaften wird, wenn er viele Schulden hat, ich meine, bas fo verftanden gu haben, als wenn baburch, daß er in etwas ungunftigeren Berhältniffen lebt, gezwungen ift, nun beffer wirtschaften gu muffen. Ich mochte Sie bitten, meine herren, nehmen Sie bie Antrage an. Bon ber Regierung barf ich eine Auskunft erbitten, wie fie fich zu dem Antrage ftellt, ob fie glaubt, daß der Borfipende bes Schiedsamts das Recht hat, den Enteignungsvermert eintragen zu laffen, oder ob ber Beichluß herbeizuführen ift, jedenfalls find wir der Meinung, daß ein Beschluß nötig ift.

Prafibent: Das Wort hat herr Oberregierungerat Caffebohm.

Dberregierungsrat Caffebohm: Bas die lette Frage betrifft, so bin ich der Meinung, daß der Borfigende Die Entscheidung treffen kann. Im Gefet ficht über das Berfahren wenig. Wenn man Klarheit erreichen wollte, mußte man ein Gefet machen, bas bas Berfahren bor bem Schieds= amt endgültig regelt. Wenn es anders ware, hatte ber Untrag feinen Zweck, es wurde bas Berfahren ber Enteignung noch mehr erschwert. Wenn bas Schiedsamt erft burch Beschluß die Eintragung bieses Bermerks beantragen fann, ift an fich flar, daß bas Schiedsamt eine sachliche Prüfung der Berhältniffe vornehmen mußte. Das Schieds= amt wurde eingeschaltet werden in bas Borverfahren, mo die ganzen Berhältniffe geflart werden und bagu hat die Sache feine Beit, es fommt uns barauf an, Beit gu gewinnen. Wenn man bem Siedlungsamt helfen will, bann muß man eben, wenn man nicht bem Siedlungsamt die Befugnis geben will, diefen Bermert eintragen gu laffen, auf bem Standpunkt fteben, bag ber Borfigende bes Schieds= amts in ber Lage ift, das gu tun. Steht ber Landtag auf einem anderen Standpunft, fo fann ich auf die Beftimmung feinen Wert legen. Die Frage bes Wiederkaufsrechts ift bon herrn Dannemann angeschnitten worben. Er hat einen Fall angeführt, der gu Ungerechtigfeiten führen fann, wenn bas Siedlungsamt von feinem Recht Gebrauch macht. Das Wiederkaufsrecht hat an fich den Zweck, zu verhindern, daß der Siedler Sandlungen vornimmt, die mit dem Zwed ber Siedlung in fraffem Biberfpruch ftehen. Benn ausnahmsweise Falle vorfommen, wo die Ausübung des Bieder= fauferechts ben Siedlern gegenüber eine Ungerechtigfeit be= beuten wurde, ift man durchaus in' ber Lage, im Ginzelfalle bem Rechnung zu tragen und mit Ruckficht auf die Ber= hältniffe davon abzusehen. Wenn bas Siedlungsamt etwas Faliches tun wurde, fonnte es im Wege der Beschwerde an bas Ministerium forrigiert werben, und bei bem großen Intereffe bes Landtages würde auch ber Landtag Gelegenheit nehmen, in die Entscheidung bes Ministeriums und bes Siedlungsamts einzugreifen. Berr Abg. Tangen hat

vorhin noch erwähnt, es sei dem Siedler nicht gesichert, wieder zu erhalten, was er selbst in die Stelle hineingesteckt hat. Ich muß erklären, es ist durchaus Absicht der Staatszegierung, daß durch die Verbesserungen und die Werte, die der Siedler selbst geschaffen hat, ihm ein Wiederkaufspreis ersett werden muß, also es ist nicht richtig, daß dem Mann etwas weggenommen werden soll, was er selbst aufgewendet hat, im übrigen kann ich mich auf meine früheren Aussführungen über das Wiederkaufsrecht beschränken.

Prafident: Das Wort hat herr Abg. König.

Abg. König: Herr Abg. Tangen hat schon die grundsägliche Bedeutung klargelegt, so daß dem nichts hinzuzufügen ist. Das Wiederkaufsrecht auf unbestimmte Zeiten seitens des Siedlungsamts sestzulegen, dazu trug der Ausschuß Bedenken, man glaubte, daß es auf eine gewisse Zeit beschränkt werden müsse. Eine Beschränkung des Wiederskaußrechts gehört aber nicht in das Geset des Grunderbzrechts, sondern in den Gesetzentwurf über die Ausführung des Keichssiedlungsgesetzes. Aus diesen Erwägungen heraus sind vom Aussichuß die Anträge auf Aenderung des Gesetzentwurfs der Regierung vorgeschlagen.

Brafibent: Das Wort hat Berr Abg. Behrens.

Abg. Behrend: M. G.! Die fehr intereffanten Ausführungen, die herr Tanten in Bezug auf die Berhältniffe und Entwicklung des Grund und Bodens gemacht hat, hatten gewiß einen hiftorischen Bert. herr Tanten hat bei ber ganzen Beleuchtung ber Angelegenheit von ber produttiven und fozialen Seite, die bie Entwicklung genommen bat, folange ber Grund und Boben freies Gigentum ift, nur eins vergeffen, daß zwischen dem Jahre 1848 bezw. 1852, in benen die Befreiung von der Guts- und Lehnsherrschaft gekommen ift, bis 1921 ein Zeitraum liegt, in dem in unferem Baterlande eine berartig fapitaliftische Entwicklung eingesett hat, die die meiften Angehörigen unseres Bolfes bon bem Grund und Boben getrennt hat, fo dag ber Grund und Boden heute Sandelsware geworden ift und nicht mehr wie früher in dem Besit der großen Allgemeinheit ift. Er ift heute in dem Besitz einzelner. (Zuruf: Auch in Olden-burg?) Es ist ein ganz kleiner Teil des Bolkes, Herr Dannemann, der glücklicher Besitzer von Grund und Boden ift, und die Entwicklung in diesen Jahren, die Wert= fteigerung des Grund und Bobens, bie reigt nicht bagu, es in benfelben Bahnen weitergeben zu laffen und bei bemjenigen Befit, den der Staat hat, nun auch wieder dasfelbe eintreten zu laffen, fo daß diefer Grundbefit mit den Sahren ein Spekulationsobjekt werben kann. Bei ben Kolonaten, bie früher eingewiesen wurden, hielt man bor 20 Jahren noch die Eintragung einer Sicherungshypothek von 1000 M für ausreichend, um diese Kolonate ber Spekulation zu ent= gieben, aber wohin hat die Entwicklung geführt? Ein Kolonat, was damals 10000 M wert war, wird heute mit 200 000 M bezahlt. Für den Hektar unkultiviertes Moor= land werden jest 10 000 M bezahlt. Wir find nicht bloß aus praftischen, sondern aus prinzipiellen Gründen für die Eintragung bes Wiebertaufsrechts auf unbeschränfte Zeit; wir gehen fogar noch weiter, wir wollen, bag überhaupt ber Grund und Boben fein Spefulationsobjeft werben fann,

baß er in ben Befit ber Allgemeinheit übergeführt wirb, baß der Staat Befiger bes Grund und Bodens ift, benn nur, bag in den Kriegsjahren der Grund und Boden nicht im Besit des Staates war, sind schuld an unsere Lebensmittel-verhältnisse, schuld an die Preissteigerung, denn je teurer ber Grund und Boben bezahlt werden muß, je mehr einer an Pacht und Rente bezahlen muß, je teurer muß er feine Produtte bezahlt haben, und viel größer wirft diefe Steige= rung in Bezug auf bas Wohnungswefen. Wir hatten beute nicht die Wohnungsnot, wenn der Grund und Boben nicht im Besitz von Privathanden ware. Wenn der Grund und Boben im Befit bes Staates mare, bann fonnte eine berartige Steigerung nicht vorfommen. herr Dannemann hat ein Beispiel aufgemacht von den 60 000 M. die ein Rolonift an Laften bekommt, wenn er feine Geschwifter abfinden muß, das ift reine Theorie, in der Pragis wirft das Grunderbrecht gang anders. Wir haben bei uns in der Gemeinde einen Fall gehabt, wo die Geschwifter abgefunden wurden mit einer Ruh, weil die Stelle nach bem Ertrags= wert geschätt wird und bann bei uns 40 % ber Grunderbe vorweg befommt; wenn er die Stelle verfauft hatte, hatte er eine halbe Million befommen. Go die Pragis. Diese gange Gintragung bes Wiedertauferechts halten wir für berechtigt. Ich will Ihnen nicht längere Ausführungen halten, ich habe fie an dieser Stelle im Borjahr gemacht bei Be-ratung des Ausführungsgesetzes zum Reichsfiedlungsgesetz. 3ch habe bamals auch die Wohnungstalamitat geschildert, in die wir durch die Entwicklung, die der Grund und Boben im Befit von Privathanden genommen, gefommen find, und ich will fagen, daß wir diefes für bas mindefte halten, baß unfere pringipiellen Forderungen viel weitergeben und bag wir aus diefen Grunden heraus bafur ftimmen werben.

Brafident: Berr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: M. S.! Wenn Berr Abg. Beh= rens über agrarische Fragen spricht, habe ich jedesmal Gedanten, bon benen man auch fagen fann, es ift gut, bag ich das nicht alles vorzutragen brauche. herr Behrens fagte, die fapitaliftische Entwicklung hat dahin geführt, baß der Grundbesit jest in Sanden einzelner weniger Leute ift, wie er fich ausgedrückt hat, nein, im Landesteil Oldenburg ift bie Entwicklung umgefehrt gewesen, wenn fie in Sanben ber Allgemeinheit gewesen mare, bann, meint Berr Behrens, waren die Preise nicht fo boch gegangen. Sozialistische Ibeen! Seben Sie fich boch an, mas ber Staat bewirtschaftet hat! Sier im Saufe find auch einzelne, Die bas mitgemacht haben. Hier kommt es barauf an, daß er Eigen= tumer wird, und erft dann werden die Berhältniffe beffer. Es ift fo gefommen, wie ich vermutet habe. Wir haben geglaubt im Musichuß, daß das Schiedsamt gehört werben mußte, nicht nur ber Borfigende, sondern auch die beiden Mitglieder, bas geht aus bem Ausführungsgeset hervor, benn ba fteht ausbrudlich, bas Schiedsamt befteht aus bem Borfigenben und zwei Beifigern. Wenn bas in bem Gefete fteht, und wir noch Bestimmungen hineinbringen, bas Schiebsamt hat bas und bas zu machen, bann heißt bas, daß diefer Borfigende und die zwei Beifiger bas gemeinschaftlich beschloffen haben muffen. Nachdem aber Die Regierung diefe Erflärung abgegeben hat, und nachdem vielleicht die Regierung, wenn wir keine Abanderung vorschlagen, das in dem von ihr geschilderten Sinne durchsehen wird, ist es nötig, zur 2. Lesung einen Abanderungsantrag zu stellen, ich behalte mir deshalb vor, zur 2. Lesung einen solchen Antrag zu stellen.

Brafibent: Berr Abg. Saftamp hat bas Bort.

Abg. Saftamp: Es kann meines Erachtens vom rechtlichen Standpunkt gar nicht zweifelhaft sein, daß, wenn hier dem Schiedsamt eine Besugnis erteilt wird, das Schiedsamt eine Entscheidung nur treffen kann in seiner vollen Besetung, das sagt das Reichsgeset ganz deutlich. Das Schiedsamt besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Das geht noch deutlicher hervor aus dem § 10, da wird eine einzelne Amtshandlung dem Vorsitzenden übertragen, das wäre nicht nötig, wenn er alles allein machen könnte. Ich din auch überzeugt, das Gericht würde einen Antrag auf Eintragung, der vom Vorsitzenden des Schiedsamts gestellt wird, ablehnen.

Brafibent: Berr Mbg. Bimmermann hat bas Bort.

Abg. Zimmermann: Ich bin mit vielem, was die Regierung macht bezüglich bes Siedlungswefens, nicht einverstanden, aber in diesem Falle muß ich bas unterftreichen, mas feitens bes herrn Minifterprafibenten erflart worden ift. Wenn wiederholt ichon barauf hingewiesen murbe, bag nur im freien Spiel ber Rrafte, nur ber einzelne wirklich feine Fähigkeiten voll entfalten fann, wenn er im Befit biefes oder jenen Betriebes ift, fo muß ich dem gang entschieden widersprechen, das trifft nicht immer zu, ebensowenig bei ber Landwirtschaft wie bei ber Industrie. Wir haben fehr häufig Landwirte, Die fich recht wenig um ihren eigenen Betrieb fummern, wenn fie einen tüchtigen Berwalter befigen und ahnlich liegen Die Berhaltniffe in ber Induftrie. Biele Aftionare wohnen nicht an dem Betriebsort, wo ber Betrieb vorhanden ift, er wirft feine Gewinne ab, wovon bie betreffenden Leute leben konnen. Bier in Oldenburg tritt es nicht so stark in Erscheinung, es sind hier mehr kleinere Betriebe. Aber auch dann wird jeder einzelne sein Ganges hineinsegen, wenn er bas Land vom Staat erhalt im Gieblungsmefen, wenn er überhaupt Luft und Liebe gur Landwirtschaft hat, und ich wünschte, daß wir fo weit geben fönnten, daß bie Möglichfeit vorhanden mare, daß wir alle enteignen fonnten, um ber Spefulation ben Grund und Boden zu entziehen. Herr Abg. Behrens hat schon aus-geführt, wie es hier ift. Betrachten wir doch einmal das Torfgelände, das gehört dem Privatmann, er kaufte es vor Jahren für wenige Mark ben heftar und verdiente beim Berfauf Millionen, benn heute, wo die große Rohlennot borhanden ift, werden die Ländereien verwuchert. Wenn heute berartige Preife für ben Grund und Boben bezahlt werden, muffen naturnotwendig die Lebensmittel, und wenn ber Grund und Boden bebaut ift, auch die Wohnungsmieten fteigen. herr Abg. Tanten sollte nicht nur 70 Sahre zuruckgreifen, sondern vielleicht 700 ober 800 Jahre zuruckgehen, wo der Streit um ben Grund und Boben noch borhanden war, wo der Boden noch der Allgemeinheit in vielen Gegenden gehörte. Der Stärkere hatte damals das Recht, fich auf Rosten bes Schwächeren die besten Stücke angu-

eignen, benn in Birklichkeit gehört ber Grund und Boden ber Allgemeinheit, aber ich will noch auf eins eingehen. Bir haben gerade jest die lette Beit einen fehr triftigen Beweis, wie bas freie Spiel ber Krafte wirft, 3. B. Die Fischerei in Wilhelmshaven. Die Fische befinden fich im freien Sandel. Fischhandler tonnten Geschäfte errichten fo viel fie wollten, fie ichloffen fich in einem Ring gusammen, setten die Preise für die Auftion fest, welche fie bieten wollten, und das waren 12 bis 17 Pfg. pro Pfund Fifche, die Fische find aber verfauft worden gu 1,50 M, 2,- M und 3,- M. Das ift bie Wirfung bes freien Spiels ber Rrafte, alfo Sie feben, es trifft nicht immer gu, was bier erflart worden ift. Much einer Bernachläffigung fonnte vorgebeugt werden dadurch, daß, wenn diejenigen, die das-But nicht so bewirtschaften, wie ce im Bolfsinteresse liegt, daß ihnen bann ber Grund und Boben entzogen wurde, bies ift möglich und aus biefem Grunde braucht man ja gar feine Bebenten folcher Urt gu haben. Stellen Sie fich boch einmal ben Fall umgefehrt vor: Es ift ein Mensch im Besitz eines größeren Gutes, er vernachlässigt es und wirt= schaftet schlecht, wie das mahrend bes Rrieges oft gewesen ift, das liegt nicht im Bolfsintereffe. Da liegen einige die Rartoffeln in der Erde verfaulen, um fünstlich eine Rartoffelnot zu erzeugen, bas find auch Folgen bes Befites. Mus diefem Grunde muffen wir bas, was von Ihnen, meine Berren ber Rechten, verlangt wird, ablehnen.

Brafibent: Berr Abg. Frohle hat das Wort.

Abg. Fröhle: M. H.! Als Mitglied bes Schiedsamts hatte ich nicht die Absicht, mich hier zum Wort zu melben. Aber nach den verschiedenen Ausführungen muß ich doch ein paar Worte sagen. Ich muß das unterstreichen, was Her Abg. Dannemann gesagt hat, daß die Mehrheit des Ausschufses auf dem Boden gestanden hat, daß zweisels los die Schiedsamtsmitglieder in corpore die Sache beraten müssen. Ich kann nicht den Standpunkt der Regierung verstehen, weshalb ein Mitglied des Schiedsamtes allein beauftragt werden sollte. Und ich glaube auch, die anderen Mitglieder würden das ablehnen.

Dann muß ich noch auf ben Fall Garrel zurudkommen. Es wurde uns auch gesagt: "Ja, bas Schiedsamt hat es ja gemacht, und wir wußten von nichts." Das geht wirk-

lich nicht.

Dann, was Herr Albg. Zimmermann eben sagte, ber Vergleich mit Industrie und Landwirtschaft hinkt doch kolossal. Man kann die Industrie im wirklichen Sinne nicht mit der Landwirtschaft vergleichen. Es kann ein Mann, der einen tüchtigen Direktor hat in der Industrie unten an der Werra sitzen und streichen seine Dividenden ein und trothem geht alles mit gutem Gewinn weiter. Aber in den meisten Fällen ist das nicht bei der Landwirtschaft der Fall; denn in diesen Betrieben geht es gewöhnlich so: Wenn der Bestiger und Leiter nicht tüchtig ist, dann kann es Ausenahmefälle geben, wo ein tüchtiger Verwalter vorhanden ist; aber in den Vergleich mit den Kartosseln, kann man gar nicht heranziehen. Und auch, daß es Leute gegeben hat, die absichtlich die Kartosseln in Grund und Boden versaulen ließen, um höhere Preise zu erzielen, kann ich

heute nicht glauben. Aber bem möchte ich einen anderen Bergleich gegenüberstellen. Man hat sich gesträubt, im Borjahre mit der Freigabe des Fleisches. Wenn das Fleisch im vorigen Jahre nicht freigegeben wäre, hätten wir meines Erachtens jeht einen bedeutend höheren Fleischpreis als wir

heute in Wirklichkeit haben.

Ich meine, es müssen die Kolonisten in der Lage sein, daß sie mit 30 Jahren endlich Eigentümer werden. Das Interesse an einer guten Bewirtschaftung des Grund und Bodens wird doch geweckt, und die Kolonisten wünschen das auch, daß sie endlich nach 30 Jahren Eigentümer werden, und es können da auch meines Erachtens genügend Kautelen geschaffen werden, daß in dieser Weise die Besitzung nicht von einer Haud in die andere übersliegt und zerstückelt wird. Ich möchte den Landtag dringend gebeten haben, die Aussichußanträge der Wehrheit anzunehmen.

Brafibent: herr Aba. Tangen hat bas Bort.

Abg. Tangen: Nur noch einige Worte. Der Herr Regierungsvertreter hat vorhin gesagt, der Boden dürfte keine Ware werden, es sei eine ungesunde Entwicklung in der jüngeren Zeit gewesen, kleine Stellen seien aufgesogen worden. Ja, das Wort "Ware" ist ein Schlagwort, das hört man oft. Dadurch darf man sich aber nicht täuschen lassen. Daß eine gewisse Bewegung in den Boden kommt, indem mal der Besitzer wechselt, ist durchaus gesund und recht. Und wenn wir uns umsehen in den setzen 50 Jahren, so liegt keine ungesunde Entwicklung vor. Und die Statistik, daß die kleinen Besitzungen sich in dieser Zeit zu Gunsten der großen verkleinert hätten, kenne ich nicht. Die umgeskehrte Entwicklung ist dagewesen. Und die begrüßen wir auch, und die wird unterstützt durch das Reichssiedlungszeses. Es werden in Zukunst mehr als bisher kleinere Besitzungen kommen. Das ist etwas, was durch die Ans

trage gar nicht berührt wird.

Wenn bann gesagt worden ift, es fei aus praftischen Grunden nötig, wenn man einmal die Ginweifungsurfunde ausgestellt habe, konne man bas nachher nicht andern; bas Aber man fann von dem Augenblick an wo man einsieht, daß man etwas verkehrt gemacht hat, das Gesetz für die Zukunft andern, genau wie wir es jetzt machen mit der beweglichen Rente. Weiter ist gesagt worden, man durfe praftische Grunde nicht unberücksichtigt laffen, blog einem Grundfate ju liebe. D. S.! Das Gegenteil ift der Fall. Ich bin der Unficht, daß man gute und bemahrte Grundfate nicht aufgeben darf ohne bringende Not, daß man fie eigentlich überhaupt nicht aufgeben darf. Und hier handelt es sich um einen guten, nach meiner Auffassung bewähr= ten Grundfag. Den foll man nicht verlaffen. Man foll wenn ich das Wort gebrauchen barf — bem Teufel das ift hier das Lehnswesen — auch nicht den kleinen Finger reichen. Bas wir wollen, ift, daß dem Unfiedler die Frucht feiner Arbeit gefichert werden foll. Gie fann ihm gefichert werden auf Grund der Ginweisungsurkunde, wie der herr Regierungsvertreter fagte, und ich bin über= zeugt, daß das jetige Siedlungsamt durchaus die Absicht hat, aber was das Siedlungsamt nach 25 Jahren für Absichten haben fann, weiß man nicht. Um die Möglich= feiten der Entwicklung fennen zu lernen muß man bas Lehnswesen mal ftudieren. Und ferner wollen wir nicht,

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 3. Berjammlung.

daß der Boden durch Gesetz an die Familie gebunden wird, damit auch andere herankommen können, die tüchtig und strebsam sind. Das würde aber geschehen, wenn die Borslage Gesetz wird.

Brafibent: Berr Abg. Raper (Ellenferbamm) hat bas Wort.

Abg. Raper: Meine Dame und meine herren! Ich finge nicht ein so großes Loblieb auf die freie Wirtschaft bes Grund und Bodens, wie ber Herr Abg. Tangen eben getan hat, benn fie hat auch noch andere Seiten, die ich furz hervorheben möchte. Die vor bem Kriege, überhaupt in ben letten 50 Jahren ftanbig fteigende toloffale Nach= frage nach Grund und Boden hat gu einer großen Bebrudung ber unteren Bolfsichichten, ber Ronfumenten ge= führt, benn bie gewaltige Steigerung ber Bobenrente und bie bamit Sand in Sand gehende Ueberschulbung bes Grund und Bobens, die vor bem Rriege ca. 70 Milliarden Mart, beinahe 1/3 des gangen Bolksvermögens betrug, hat dazu geführt, die große Maffe der Konfumenten ftart zu belaften. Und diefe ungesunde Entwicklung muß doch unter allen Umftanden hier hervorgehoben werben. Bei genauer Brufung bieser Entwicklung fann bie Behauptung, daß die freie Wirtschaft zu einer Berteilung geführt habe, die man mitmachen könnte, unter feinen Umftänden aufrecht erhalten werben. Und wenn heute das freie Spiel der Rrafte vorhanden ware, wurden fich fofort unhaltbare Buftande ents wickeln. Deshalb kann auch gar nicht die freie Wirtschaft des Grund und Bodens fo wieder eintreten, wie fie por bem Rriege gemefen ift. "Ich bitte beshalb ber Regierungs= vorlage zuzustimmen und ben Minderheitsantrag anzunehmen.

Brafibent: herr Abg. Dannemann hat das Wort zum britten Male mit Genehmigung bes Landtags.

Abg. Dannemann: Nachdem eine Erläuterung darüber gegeben ist, wie die Mehrheit sich diesen Antrag gedacht hat, daß das ganze Schiedsamt damit gemeint ist, richte ich nochmals die Frage an die Staatsregierung, ob sie, nachs dem diese Erläuterung gegeben ist, bereit ist, in Zukunst so zu versahren, wie wir es wünschen. Ist das nicht der Fall, würden wir gezwungen sein, einen Aenderungsantrag zu stellen.

Herrn Oberregierungsrat Cassebohm möchte ich antworten, daß wir uns die ganze Angelegenheit so gedacht haben, daß auf Antrag des Siedlungsamts das Schiedsamt gehört wird. Das Schiedsamt faßt einen Beschluß. Das kann in 2 Tagen geschehen. Sieht das Schiedsamt ein, hier liegt ein Fall vor, wo Enteignung eintreten muß, wird sofort der Enteignungsvermerk eingetragen. Das ist eine Bereinsachung, die doch vollkommen genügt, Wenn so verfahren wird in Zukunst, kann man auch nicht sagen, man legt auf die Bestimmung keinen Wert mehr. Das Schiedsamt überzeugt sich davon und es wird der Enteignungsvermerk eingetragen, obgleich das Schiedsamt bei genauer Nachprüfung noch zu einer anderen Ansicht kommen kann.

Prafident: herr Oberregierungerat Caffebohm hat bas Wort.

Dberregierungsrat Caffebohm: Meines Erachtens find die Bestimmungen über das Enteignungsversahren

lückenhaft. Der Untrag fagt, bas Schiedsamt hat barüber zu bestimmen, ob die Gintragung des Bermerkes beantragt werben foll. Der Borfipende fann bas machen. Bir find nicht in ber Lage, bem Schiedsamt Unweisungen zu machen. Das Schiedsamt ift dem Ministerium gar nicht unterstellt Alfo entweder muß man bas Berfahren bes Schiedsamts gefetlich regeln, ober bas Schiedsamt muß durch Auslegung felbit Beftimmungen treffen, wie es fein Berfahren regeln will. Das muß es burch Beschluß tun. herr Abg. Dannemann will es als etwas Unbedingtes hinstellen, daß bas Schiedsamt nicht erft eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen fann, sondern gang furg die Boraussetzung nach ben Aften nachprufen foll. Wenn bas eintritt, was ich befürchtet habe, daß das Schiedsamt erft eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen will, hat die Beftimmung gar feinen Wert.

Prafibent: Berr Abg. Dannemann hat bas Wort gum vierten Mal mit Genehmigung bes Landtags.

Abg. **Dannemann:** Nach Erflärung des Herrn Regierungsvertreters soll das Schiedsamt selbst darüber entscheiden. Das ist in dem Fall aus Garrel doch nicht so gewesen, sondern da hat der Vorsitzende des Schiedsamts allein den Antrag gestellt, das Enteignungsversahren einzuleiten.

Er hatte also gar keine Vollmacht, hat es aber trotzbem gemacht. Es muß also doch Sicherheit bafür gegeben werden. Wir werden also doch wohl gezwungen sein, Abänderungsanträge zu stellen.

Präsident: Das Wort ist zu dem Antrage des Aussichusses zur Anlage 44 und zu dem Ausschußantrage Nr. 1 zur Anlage 89 nicht mehr gewünscht. Ich schließe die Besratung, eröffne sie jetzt zum Antrag 2 der Anlage 89: "Annahme des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage." Bu gleicher Zeit eröffne ich auch die Beratung zum Anstrag 3:

Dem Gesetze für ben Landesteil Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend die Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes wird der folgende neue § 11a eingesügt:

§ 11a.

"Die Dauer bes Wiederkaufsrechts gemäß § 20 bes Reichssiedlungsgesetzes vom 11. Auguft 1919 ift im Ansiedlungsvertrage auf 30 Jahre zu beschränken."

Dazu ift wieder ein Berbefferungsantrag bes Ausschuffes hergegeben, der folgendermaßen lautet:

Der einzufügende § 11a erhält die folgende Fassung: "Die Höchstdauer des Wiederkaufsrechts gemäß § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 wird auf 30 Jahre beschränkt."

Ich eröffne die Beratung auch gleichzeitig über diesen Versbesserungsantrag. Eine Mehrheit hat den Antrag 3 gestellt, wird damit auch vielleicht sich auf den Boden des Versbesserungsantrages stellen. Eine Minderheit beantragt im Antrag 4: "Ablehnung des Antrages 3 des Ausschusses." Und dann beantragt noch der Ausschuss im Antrag 5:

Unnahme eines neuen Paragraphen als § 3 mit folgendem Wortlaut:

"Das Gesetz tritt mit dem Tage ber Berfündung in Kraft."

Ich eröffne die Beratung über alle diese Antrage. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe nunmehr die Beratung. Wir fommen zunächft zur Abstimmung über die Anträge, die zu Anlage 89 gestellt find und bitte ich die Abgeordneten, die ben Antrag 1 bes Ausschuffes mit bem dazu gestellten Berbesserungsantrag des Ausschusses anneh= men wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist an= genommen. Ich bitte nunmehr die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, fich zu erheben. — Geschieht. -Er ift angenommen. Es folgt ber Mehrheitsantrag bes Ausschuffes Nr. 3 mit dem eben verlefenen Berbefferungs= antrag. Ich laffe über diesen Antrag 3 ber Mehrheit mit bem Berbefferungsantrag zusammen abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diese beiden Antrage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie find angenommen. Damit ist ber Antrag 4 bes Ausschusses erledigt. Wir ftimmen nun noch ab über den Antrag 5. Ich bitte bie Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Anträge gur zweiten Lefung darf ich mir vielleicht bis heute abend 7 Uhr erbitten. Ist die Frist lang genug? Der Ausschuß ist einverstanden. Wir stimmen jest ab über den Antrag des Ausschusses zur Anlage 44, der auch bereits verlesen ist. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschuffes zu Anlage 44 annehmen wollen, fich zu erheben. -Geschieht. — Er ist angenommen. Auch hier erbitte ich die Antrage zur zweiten Lefung bis heute abend 7 Uhr.

Wir kommen jest zum 10. Gegenftand:

Bericht des Finanzansschusses zum selbständigen Antrag der Abgg. Dohm, Bartels, Ketelhohn und Wichmann über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer, zwecks Förderung des Wohnungsbaues.

1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt: "Annahme des Gesehentwurfs." Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die 3 Paragraphen des Ihnen vorgelegten Gesehentwurses. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung dis heute abend 7 Uhr.

Wir fommen zum 11. Gegenftand:

Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag der Abgg. Hartong (Birkenfeld) und Dörr und Zehetmair, betreffend den Entwurf eines Gesehes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues.

Hier beantragt ber Ausschuß: "Der Landtag wolle bem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen." Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die 3 Paragraphen des mitgeteilten Gesetzentwurfs. Da das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab und bitte

ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen. Unsträge zur zweiten Lesung bitte ich bis 7 Uhr einzureichen.

Der 12. Gegenftand ber Tagesordnung ift ber

Bericht des Finanzausschusses über die Borlage der Staatsregierung betr. Nebersicht über den Bedarf an Stellen für planmäfige Beamte. Anlage 93.

Es ift gestern schon mitgeteilt worden: Nach einer Erklärung des Finanzausschuffes ist dieser Gegenstand abzussehn, bis der Bericht, betr. die Beamtenbesoldung, erledigt ist.

Der 13. Gegenstand ift ber

Bericht des Finanzausschusses zur Borlage der Staatsregierung betr. Herstellung einer Kanalisationsaulage für das Seminargebäude in Barel. Anlage 90.

Sier beantragt ber Ausschuß:

Der Landtag wolle zu \S 327 des Boranschlags für 1921 der außerordentlichen Ausgaben des Landesteils Oldenburg den Betrag von 19000 und 23000 und 4000 — 8000~M=38000~M nachträglich zur Berfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Anslage 90. Da das Wort nicht verlangt ist, können wir abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der 14. Gegenstand ift ber

Bericht des Berwaltungsausschuffes über die Bittschrift bes Stadtmagistrats Lohne an den Landtag, betr. Konzefsion für die Errichtung einer Bollapotheke in der Stadt Lohne.

Ein Teil bes Ausschuffes ftellt ben Antrag 1:

Die Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Berhandlungen mit dem Apothekenbesitzer Driver darauf hinzuwirken, daß derselbe dem Wunsche des Stadtmagistrats Lohne auf Verbleiben des Apothekenverwalters in der Apotheke zu Lohne entspricht.

Ferner stellt ein Teil des Ausschusses den Antrag 2: Die Bittschrift des Stadtmagistrats Lohne durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Antrage des Ausschuffes und über die genannte Eingabe. Herr Abg. König hat das Wort.

Abg. König: M. H.! Einen Fehler möchte ich besberichtigen, der sich in den Bericht eingeschlichen hat, der gerade das Gegenteil von dem sagt, was eigentlich beabssichtigt ist. Es heißt da: "deren Existenz durch Errichtung einer selbständigen Apotheke in Lohne eventl. gefördert werden könnte". Das muß heißen: "gefährdet werden könnte". Bei dem sinnentstellenden Fehler habe ich ein berichtigtes Exemplar in der Registratur abgegeben. Sonst habe ich dem Bericht nichts hinzuzusügen.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können wohl über beide Ansträge zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Rommt nunmehr ber 15. Gegenftand:

Bericht des Finanzausschuffes über die Eingabe der Gemeinde Edewecht betr. Bereitstellung bon Mitteln für Schulbauten.

hier beantragt ber Ausschuß in Uebereinstimmung mit ber Regierung:

1. Zu § 317 bes Boranichlags ber Ausgaben für 1921 bes Landesteils Olbenburg ben Betrag von 200 000 auf 605 000 M (für den Bezirk des Evangelischen Oberschulkollegiums) und 666 000 M (für den Bezirk des katholischen Oberschulkollegiums) also im ganzen auf 1271 000 M zu ershöhen;

2. zu § 55 bes Voranschlags ber Ausgaben für 1921 bes Landesteils Lübeck ben Betrag von 3000 auf 12000 M zu erhöhen;

- 3. zu § 60 des Voranschlags der Ausgaben für 1921 des Landesteils Birkenfeld pan 1052000 M.
- 1921 des Landesteils Birkenfeld von 1052000 M auf 1172000 M (betr. Erhöhung des Betrages zu § 60g), von 40000 M auf 160000 M zu erhöhen;

4. die Gingabe der Gemeinde Edewecht burch vorftebende Beregelung für erledigt zu erklaren.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Aussichusses und über die Eingabe der Gemeinde Sdewecht. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir können also abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt ber 16. Gegenftanb:

Bericht des Berwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Notariatsordnung für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 55.)

Der Ausschuß ftellt ben Antrag 1: "Annahme ber Anträge bes Abg. Dörr".

Die Antrage lauten:

- 1. in der Ueberschrift des Entwurfes werden die Worte "für den Freistaat Oldenburg" ersetzt durch die Worte "für die Landesteile Oldenburg und Lübeck",
- 2. im § 28 werben die Worte "in den Landesteilen Olbenburg und Birkenfeld" ersetzt durch die Worte "im Landesteil Olbenburg".

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den Anträgen Dörr. Das Wort wird nicht verlangt? Wir können über den Antrag 1 des Ausschusses abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Er ist angenommen. Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 2: "Annahme des Anstrages des Abg. Dannemann", sautend:

Im § 10 Ziffer 8 bes Entwurfs werben bie Worte "und von Grundftuden" gestrichen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 2 und ben Antrag Dannemann und gebe Herrn Abg. Dannemann bas Wort.

Abg. Dannemann: Ich habe biefen Antrag geftellt, weil ich ber Meinung bin, bag die Berfteigerung bon

Grundstüden den amtlichen Auftionatoren belaffen bleiben muß. hier liegt auch eine Betition vor. Die Notare felbft, glaube ich, legen gar feinen Bert barauf, bie Grundftudeverfteigerungen vorzunehmen, und wenn bem fo ift, haben wir gar feine Beranlaffung, das ins Gefet hineingubringen. Ich glaube deshalb, daß es durchaus berechtigt ift, diesen Untrag anzunehmen. Es wird gesagt von der Regierung im § 15 bes Entwurfs: Der Rotar foll für Gefchafte, die er beurfundet, feine Gemahrleiftung über= nehmen, und infolgedeffen wurde auch fein Rotar fich bereit finden laffen, biefe Grundftudeverfteigerungen vorzunehmen. Aber der § 15 fagt doch nur: "Der Notar foll für Geschäfte, die er beurkundet, feine Gemährleiftung übernehmen". Er fann alfo fehr wohl verfteigern und auch bie Gemährleiftung übernehmen und läßt es bann bei Ge= richt beurkunden. Alfo biefe Möglichkeit besteht fehr wohl. Man fönnte sich also an den Notar wenden und den be-auftragen mit dem Berkauf eines Grundstücks und der könnte dann sehr wohl die Gewähr übernehmen. Man fann also nicht fagen, weil bas im § 15 fteht, fann es nicht bazu fommen. Ich bitte Sie, meinen Antrag angunehmen. Wir find bisher mit ben amtlichen Auftionatoren gut gefahren und man fann auch nicht fagen, baß bamit das Prinzip durchbrochen wird. Man follte doch den amtlichen Auftionatoren entgegenfommen und biefen wie bisber ben Berfauf von Grundftuden allein überlaffen.

Prafident: herr Geh. Regierungsrat bon Findh hat bas Wort.

Beh. Dberregierungsrat von Findh: Der Standpunft, von dem aus herr Abg. Dannemann feinen Antrag ge= ftellt hat, ift nach Unficht ber Regierung nicht richtig. handelt sich hier nicht darum, ob den Notaren etwas ge= geben werden soll; es handelt sich nicht darum, ob den Auftionatoren etwas genommen werden foll, sondern es handelt sich bei der ganzen Ginrichtung des Notariats barum, wie am beften ben Intereffen bes Bublitums ge= bient wird. Die Ginrichtung bes Notariats ift bekanntlich aus finanziellen Grunden mannigfachen Ginwurfen ausgesett gewesen, und es haben sich bis in die lette Zeit hinein diese Einwendungen noch immer von Zeit zu Zeit wiederholt. Aber der Landtag ift darüber einverstanden, daß die Ginrichtung des Notariats im Intereffe des Bublifums erwünscht ift. Und es fragt fich nun also: Bas ift im Interesse bes Publikums? Run fann es boch gar feine Frage sein, daß Fälle vorkommen können, wo auch die Bornahme von Bersteigerungen von Gründstücken durch Notare im Intereffe bes Publitums liegt. Es werben ja feltene Ausnahmefälle fein. Ich habe bas im Ausschuß ausgeführt. Denn gerabe fo wie bisher schon bas Monopol der Auftionatoren für die Grundftudeverfteigerungen durch= brochen war, indem auch die Amtsgerichte die Versteigerung hatten und tropdem, foviel mir bekannt geworden ift, feit 20 Jahren fein Amtsgericht ein Grundftud versteigert hat, jo wird auch das gang felten vorkommen, daß ein Rotar ein Grundstud verfteigert. Aber weshalb wollen Gie bas hier, wenn mal aus besonderen Grunden ein Beteiligter Wert barauf legt, bag ber Notar, ber fonft feine Geschäfte besorgt, nun auch bas Grundstück versteigert, versagen? Das ist kein Eingriff in irgend welches Necht des Auktionators; aber die Gelegenheit soll dem Notar geboten und von ihm ausgenuht werden können. Eine Schädigung der Auktionatoren halte ich für ausgeschlossen. Sollte es aber der Fall sein, so ist es dasselbe, wie das Interesse des Staates geschädigt wird dadurch, daß ihm finanzielle Borteile aus den Gerichtskosten entzogen werden. Ich glaube nicht, daß die Sache irgend welche praktische Bedeutung hat. Wenn wir überhaupt wollen, daß das Notariat eingeführt wird im Interesse des Publikums, dürfen Sie hier nicht eine Aussachme machen, die übrigens auch in ganz Preußen nicht gilt.

Prafibent: Berr Mbg. Dannemann hat bas Bort.

Abg. Dannemann: Ich weiß nicht, ob hier über= haubt ein Interesse bes Publikums vorliegt. Das Publikum ist bisher sehr gut damit ausgekommen. Wenn Herr Geh.= Rat v. Finch sagte, daß auch die Notare in Zukunft beshalb fich nicht mit Berfteigerungen befaffen würben, weil auch die Amtsgerichte fich nicht damit befaßt haben, fo liegt die Sache doch gang anders bei den Amtsgerichten. Da handelt es sich um eine Einrichtung, an der die Personen selbst kein Interesse hatten. Der Notar hat sein Interesse daran, er wird sein Geschäft dabei machen. Das kam bei ben Amtsgerichten nicht in Frage. Und fo besteht tatfächlich bie Gefahr, daß fich vielleicht in einigen Begirten boch Notare damit befassen werden. Ich weiß, daß jest schon Rechtsanwälte zu Auftionatoren gemacht worden find. Aus bem Grunde, um unsere Auftionatoren ficher gu ftellen, follte man biefe Berfteigerung von Grundstücken nicht zulaffen, zumal boch bie Notare gar keinen Wert barauf legen. Die Auftionatoren wünschen, daß ihnen das belaffen wird, und das Publikum hat gar fein Intereffe baran. Infolgebeffen möchte ich Sie bitten, nehmen Sie meinen Untrag an.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 2 ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2: "Ansnahme des Antrags des Abg. Dannemann" annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Der Ausschuß stellt nun noch weiter den Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich durch die Beschlüffe ber 1. und 2. Lesung gestaltet hat, und im ganzen

und ben Antrag 4:

Die Eingaben bes Bereins ber mittleren Juftizbeamten vom 25. 2. 1921 und der Rechnungssteller= und Auktionatoren=Innung vom 28. 2. 1921 und vom 1. 3. 1921 für erledigt zu erklären.

Wir können über beide Anträge zusammen abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Wir fommen jest jum 17. Gegenstand:

Bericht des Berwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs einer Notariatsgebührenordnung für den Freistaat Oldenburg. (Anlage 65.)

Zur 2. Lesung beantragt ber Ausschuß im Antrag 1: "Annahme bes Antrags bes Abg. Dörr". Dieser Antrag Tautet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift des Entwurfs werden die Worte: "für den Freistaat Oldenburg" ersetzt durch die Worte: "für die Landesteile Oldenburg und Lübeck",

2. in § 25 Absat 1 werben in Beile 4 hinter bem Worte "wird" die Worte "für ben Landesteil

Oldenburg" eingefügt,

3. im § 5 Absat 2 werden die Worte "in den Landesteilen Oldenburg und Birkenfeld" ersett durch die Worte "im Landesteil Oldenburg".

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1. Da das Wort nicht verlangt ist, eröffne ich gleichzeitig die Beratung über den Antrag 2:

Unnahme bes Gesetzentwurfs im ganzen, wie er sich burch bie Beschlüffe ber ersten und zweiten Lesung gestaltet hat.

Da auch hier niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angesnommen.

Es folgt nunmehr ber 18. Wegenftanb:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Kammerdieners a. D. Menge, des Kammerlakais Langbehn, des Saaldieners Niemeyer und des Hoflakais a. D. Schäfer betr. Gewährung einer Unterstützung.

Der Ausschuß beantragt: "Die Eingabe ber Regierung zur Prüfung zu überweisen". Zu diesem Ausschußantrag ist mir seitens der Regierung ein Verbesserungsantrag überreicht folgenden Wortlauts:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, den Bittstellern "im Rahmen der Grundsätze über die Regelung der Bezüge für die Hosbediensteten und deren Hinterbliebene einen Teuerungszuschlag zu den ihnen vom Herzog Georg Ludwig gezahlten Pensionen zu gewähren".

Ich ftelle biefen Berbefferungsantrag gleich mit zur Beratung und gebe herrn Abg. Bäuerle bas Wort.

Abg. **Bänerle:** Ein paar Worte zu dem Bericht und zu dem Antrage, der uns vorliegt. Der Ausschluß beantragt Prüfung der Eingabe der Bittsteller. Ich möchte hierzu erklären, daß der Ausschuß einstimmig der Auffassung war, daß ein Rechtsanspruch hier in keiner Weise vorliegt und die Petenten irgend welche Rechte in keiner Weise daraus herleiten könnten, daß sie dein Bruder des ehemaligen Großherzogs bedienstet gewesen sind. Sie stehen der Rezgierung und dem Staatsministerium genau so gegenüber wie jeder übrige Arbeiter oder Angestellte, der in Privatz diensten beschäftigt war. Wenn der Ausschuß troßdem zu dem Ergednis gekommen ist, die Eingabe zur Prüfung zu überweisen, so lediglich aus der Ursache, daß nochmals nachgeprüft wird, ob nicht irgend welche Berbindung besteht mit der Absindung der bei dem ehemaligen Großherzog beschäftigten Angestellten. Aber wenn nach der Rechtslage

auch nach — sagen wir mal — billigem Ermessen ein Anspruch nicht hergeleitet werden kann, so kann keineskalls für den Landtag irgend eine Beranlassung vorliegen, hier eine besondere Ausnahme zu machen, weil die Petenten nun einmal bei dem Bruder des Größherzogs beschäftigt waren. Also auf keinen Fall sind wir in der Lage, aus diesen Gründen den Antragstellern irgend welche Zuwendungen zu machen. Sie sind zu behandeln, wie jeder übrige der in Privatdiensten stehenden Angestellten und Arbeiter. So bedauerlich die Notlage hier auch sein mag, jedenfalls nuß ich sesstellen, daß die Notlage keineswegs größer ist, noch nicht einmal heranreicht an die Notlage, wie sie im allgemeinen unter der Arbeiterschaft vorliegt.

Brafident: Herr Geheimrat Gramberg hat bas Wort.

Beh. Oberfinangrat Gramberg: Meine Dame und meine herren! Benn bem Antrage bes Ausschuffes ftatt= gegeben wird, fo ift bamit die Sache auf die lange Bank geschoben. Es handelt sich aber um eine Notlage, in die die Bittsteller geraten find, die möglichst schleunige Abhilfe forbert. Dieje Rotlage, in die Die Betenten geraten find, ift entstanden burch bie politische Ummalzung ber letten Jahre. Der bisherige Arbeitgeber ber Bittfteller ift, wie ja als zweifellos feftstehend angenommen werden fann, gerade infolge biefer Umwälzung außer Stand gefest worben, ihnen mehr zu leiften, als in der eignen Gingabe angegeben ift. Und das dies nicht ausreicht, das ift als zweifellos boch wohl anzuerkennen. Die Bittfteller felbft erkennen bas auch an und haben darauf, weil fie niemand finden fonnen, an ben fie fich fonft halten fonnen, fich an ben Staat gewandt und den Staat gebeten, fie boch ebenfo gu behandeln, wie die Sofdienerschaft des Großherzogs behandelt worden ift, wenigstens insoweit, als ihnen eine Teuerungszulage aus ftaatlichen Mitteln gewährt werben möge, mahrend bie llebernahme ber Benfion felbst ja nicht in Frage tommt. Daß fie einen Rechtsanfpruch haben, behaupten fie felbft nicht, und bag fie ihn nicht befigen, ift in ber Tat gang außer jedem Zweifel. Denn fie find in bas Gefet wegen der Regelung der Rechtsverhältniffe, die durch den Tronverzicht des Großherzogs entstanden find, nicht einbezogen worden. Es ift ziemlich mahrscheinlich, daß, wenn bas geschehen mare, fie bann mit einbezogen maren bei ben bamaligen Berhandlungen, und bag man auf teinen Biberftand geftoßen mare, wenn sie mit einbezogen worden maren. Denn bie Berhaltniffe liegen bei ihnen ja gang ähnlich wie bei ber Dienerschaft bes Großherzogs felbst auch. Es fommt bann noch in Betracht, bag bie finanzielle Wirkung, um die es sich hierbei handeln würde, verschwin= bend ift. Es handelt fich um ein paar taufend Mark, bie für ben Staat garnicht ins Gewicht fallen fonnen, für bie Beteiligten aber von febr großer Bedeutung find. Beitere Ronfequenzen fann die Sache - das fann fcon mit Beftimmtheit erflärt werden - nicht haben. Wenn nun auch ein Rechtsanspruch nicht vorliegt, so scheint doch ein fehr erheblicher Billigfeitsgrund vorzuliegen, Diefe Leute nicht ihrer Rot zu überlaffen.

Es fann nicht eingewandt werben, daß fie ohne weiteres gleichzustellen find ben Arbeitnehmern von irgend

einem beliebigen Arbeitgeber, der nicht unmittelbar wie ihr bisheriger Arbeitgeber durch die Umwälzung der letten Zeit betroffen ift. Ich möchte deshalb Ihnen dringend empfehlen und dringend darum bitten, den Leuten aus ihrer Not zu helfen und den gestellten Verbesserungsantrag anzunehmen.

Brafident: Berr Abg. Murten hat bas Bort.

Abg. Murten: M. S.! Ich bin ber Meinung, daß bie Dienerschaft des herzogs Georg, wenn bei ber Auseinandersetzung mit bem Großherzog an fie gedacht worden mare, in gleicher Weise wie die Dienerschaft bes Großherzogs behandelt worden fein wurde. Ich bin im Gegensate gu herrn Abg. Bäuerle ber Meinung, daß bei den Betenten eine fehr große Notlage vorliegt. Es handelt fich um Leute im Alter von über 60, jum Teil über 70 Jahren, beren Bezüge fich zwischen 1500 und 2125 M bewegen, um Leute, die Familien zu unterhalten haben und die nicht mehr arbeitsfähig find. Daß man mit einem berartigen Einkommen unter den heutigen Berhältnissen zu einem langfamen Sungertobe verurteilt ift, brauche ich nicht besonders gu erörtern. Mit Rudficht barauf, bag bier ein besonderer Fall vorliegt, der feine Konsequenzen haben kann, und ferner mit Rücksicht darauf, daß die Petenten ohne ihr Verschulden ins Unglück gekommen sind, und daß die unglückliche Lage, in der sie sich befinden, ähnlich zu beurteilen ist, wie die Notlage der Dienerschaft des Großbergogs, scheint mir wirklich fein Bebenten vorzuliegen, fie in wohlwollender Beise zu berücksichtigen. Ich möchte mich beswegen in warmfter Beise bafur aussprechen, bag die Eingabe ber Regierung gur Prüfung überwiesen wirb, und baß bie Regierung in wohlwollendem Ginne prüft, ob nicht für bie Betenten etwas getan werben fann. Ich glaube, baß bas auch möglich ift.

Brafibent: Berr Abg. Zimmermann hat das Bort.

Abg. Zimmermann: Wenn ich nicht wüßte, daß Tausende vorhanden sind, die überhaupt keine Rente usw. bekommen, dann könnte ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. Wurken anschließen, aber wo wir wissen, daß in vielen Familien daß Elend noch bedeutend größer ist als dort, auß dem Grunde werden wir dem Antrag unsere Zusstimmung nicht geben, da kein gesetzlicher Anspruch besteht. Ich din der Auffassung, der Bruder des früheren Großeherzogs hat 35 000 M jährlich; da wird für ihn die Wöglichkeit bestehen, auch für diese Leute, die er früher angestellt hatte, etwaß zu tun, und wenn er es nicht kann, dann kann es sein Bruder, welcher ein Vermögen von mehr wie 7 000 000 M besitzt.

Prafibent: Berr Abg. Bauerle hat das Wort.

Abg. **Bänerle:** Ich muß noch einmal hervorheben, was ich bereits vorhin ausgesprochen habe. Ich will keineswegs bagegen polemisieren, daß die Betreffenden nicht in einer Notlage sich befinden, und ich bin der letzte, der nicht bereit ist zu helsen nach Möglichkeit. Aber wenn vom Regierungsztisch aus gesagt wird, dieser Fall ziehe keine Konsequenzen, so muß ich doch erklären: Mit genau demselben Recht wie hier Angestellte, die zum Staat in keinerlei Beziehung ges

ftanden haben, fann auch jede andere Gruppe, jeder andere Teil von Altpenfionaren fommen und vom Staat bas gleiche Recht verlangen. Es ift auf die große Notlage hingewiesen. 3ch muß hier erklären, daß bei Brufung der Berhaltniffe ber Petenten man boch feftstellen muß, daß fie immer noch weit höher in ihren Bezügen bafteben als die Invalidenund Altersrentner bes allgemeinen Bolfes, und zwar bis gu 1000 und 1500 M mehr als die eben von mir genannten. Da verweist man auf die öffentliche Mildtätigkeit, auf die Armenberwaltungen; da fagt man, man ift außerstande, man tann bas nicht, die Staatstaffen fonnen bas nicht tragen. Alfo was hier möglich gemacht werden foll, mußte ba auch auf ber anderen Seite möglich gemacht werden. Diefe Ronfequeng hat es unbedingt, und lediglich aus diefer Urfache heraus muß festgehalten werden an dem Bergleich ber Arbeiter und Angestellten irgend eines Privatunter= nehmers. Es ift gesagt vom Regierungstisch aus, daß bie Betreffenden boch nicht biefen Bergleich aushalten, benn fie find durch die Umwälzung, welche besondere Umftande bar= ftellen, in diese Notlage gebracht; ware die Umwälzung nicht gekommen, bann waren fie nach wie vor verforgt ge= wefen. Ich möchte barauf aufmertfam machen, ber Rrieg und alle seine Folgeerscheinungen haben Taufende und Milli= onen von Eriftenzen in furchtbare Rot gebracht, um Gut und Blut gebracht, ich meine, da find viel größere Opfer gebracht worden als bas Opfer, mas hier bie Betreffenden gebracht haben. Wenn man ben guten Willen fabe, und ben guten Willen in die Tat umfeten wollte von den Ungehörigen dieser Kreise, bann mare gar nicht notwendig, bag die Betreffenben bie Feber in die Hand nehmen, um ben Beftand zu schreiben, um ihre Rotlage zu lindern und ben Landtag anzugehen um einen Zuschuß. Alfo ich glaube, daß wir feineswegs irgendwie weitergeben fonnen als was der Ausschuß vorschlägt, daß eine Prüfung nach der Richs tung erfolgen fann, ob nicht irgend welche Rechtsansprüche bei der Abfindung der Sofbedienfteten des ehemaligen Großherzogs hergeleitet werden fonnen, ift bas nicht ber Fall, dann muffen wir tonfequent ben Rechtsftandpunkt mahren, und fie nicht anders behandeln als die Invalidens und Altergrentner, die wir im allgemeinen haben. Wird anerfannt, daß die Notlage bier groß ift, bann muß ich nochmals fagen, bann ift bei ben Invaliden- und Altererentnern bie Not noch viel größer.

Präfibent: Herr Abg. Lohfe hat das Wort.

Abg. Lohje: M. H.! Der Notstand ist unbestreitbar. Es handelt sich um wenige Personen, und man muß anerstennen, daß ein besonderer Zusammenhang des Notstandes mit der Aenderung der staatlichen Berhältnisse vorliegt. Da die Regierung erklärt hat, daß sie keine Bedenken habe, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs dem Wunsche der Bittsteller zu willsahren, so halte ich es für richtig, daß wir dem Berbesserungsantrage stattgeben, ich kann auch, wenn ich den Ausschußbericht ansehe, nicht sinden, daß dadurch sachlich etwas anderes erreicht wird als was der Ausschuß will. Der Ausschuß hat Kenntnis genommen von der Erklärung der Regierung, die diese auch nach Vortrag der Bedenken aus dem Ausschuß aufrecht erhalten hat und hat danach die Eingabe zur Prüfung überwiesen. Das

konnte nichts anderes heißen, als daß, wenn die Prüfung der Regierung den Erklärungen des Bertreters gemäß aussfällt, der Eingabe ftattgegeben werden soll. Es ist also eine richtige Auslegung des Ausschußantrages, wenn man dem Berbesserungsantrage stattgibt.

Brafibent: Das Bort hat herr Abg. Murten.

Abg. Murken: Wenn Herr Abg. Bäuerle sagt, daß die Petenten ebensowenig einen Anspruch gegen den Staat haben wie Arbeiter, so ist das zweisellos richtig. Aber es handelt sich um die Frage, ob nicht die besonderen Verhältnisse es rechtsertigen, einen Villigkeitsanspruch anzusersennen und das ist der Fall. Da die Sache keine Konsequenzen haben kann, und da eine Not vorliegt, so möchte ich die Verücksichtigung des Gesuchs befürworren. Ich din mir nicht klar, ob ein Verbesserungsantrag schon gestellt ist. (Ja!) Dann möchte ich bitten, daß dem Antrage zugesstimmt wird.

Prafident: Es scheint Unflarheit zu herrschen. Die Regierung beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, den Bittstellern im Nahmen der Grundstäte über die Regelung der Bezüge für die Hofsbediensteten und deren Hinterbliebene einen Teuerungszuschlag zu den ihnen vom Herzog Georg Ludwig gezahlten Pensionen zu gewähren.

Das Wort hat herr Abg. hartong (Delmenhorft).

Abg. Fartoug: Ich bin bei den Verhandlungen des Ausschufses nicht zugegen gewesen. Wenn die Ausschürungen des Herrn Bäuerle zutreffen, dann hätte der Ausschuß die Angelegenheit der Regierung nicht zur Prüfung überweisen, sondern zur Tagesordnung übergehen müssen, denn der Regierungsvertreter hat ausdrücklich erklärt, daß ein Rechtsanspruch nicht bestehe. Der Ausschuß hat die Angelegenheit zur Prüfung überwiesen. Die Prüfung ist erfolgt; und lediglich, um nicht noch einmal den Landtag später mit der Sache beschäftigen zu müssen, ist das Ergebnis der Prüfung von der Regierung in einen Verbesserungsantrag gebracht. In Konsequenz des Ausschußberichts müßte für Annahme des Verbesserungsantrages gestimmt werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Verbesserungsantrag der Regierung; wird der ansgenommen, ist der Antrag des Ausschusses überholt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Verbesserungsantrag ansnehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Ausschußantrag erledigt.

19. Gegenftand ber Tagesordnung ift

Wahl der Mitglieder und Bertreter der Rentenfoft- fegungstommiffion.

Es sind 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter zu wählen. Ich richte die Frage an den Landtag, ob durch Zuruf oder durch Stimmzettel gewählt werden soll. (Durch Zuruf!) Der Landtag ist einverstanden. Widerspruch erfolgt nicht, dann bitte ich um Borschläge. Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrend: Ich erlaube mir, als Mitglieder vor= guschlagen:

Landwirt Richard Ulbers (Hafendorfersande), Landtagsabgeordneter Heinrich Kaper (Ellenserdamm), Zeller Gerhard Götting (Bethen 6. Cloppenburg), Landwirt Robert Tangen (Rodenfirchen);

als Stellvertreter:

Landwirt Ripken (Oberlethe, Gem. Wardenburg), Landarbeiter Heinrich Kathmann (Bockhorn), Kolonist Franz Ratetti (Nifolausdorf b. Cloppenburg), Hausmann D. Brüntjen (Ohrwege b. Westerstebe).

Präsibent: Werben andere Borschläge gemacht? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Abgeordneten, die die zuerst genannten 4 als Mitglieder wählen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind gewählt. Ich bitte dann auch die Abgeordneten, die die weiter genannten 4 Personen als Stellvertreter wählen wollen, sich zu ersheben. — Geschieht. — Auch die sind gewählt.

20. Gegenstand ber Tagesordnung ift bie

Förmliche Anfrage des Abg. Hug betr. Orgeschorganis sation.

Ich erteile herrn hug zur Vorbringung und Besgründung der Interpellation das Wort.

Abg. Sug: Meine Dame und meine herren! In ber Nummer ber oldenburgischen Anzeigen vom 21. April b. 3. befindet fich eine Rotig, die auch in andere Organe übergegangen ift, worin mitgeteilt wird, bag ber Juftizminifter ein Gutachten abgegeben habe, wonach die Organisation von Sicherich, furz Orgesch genannt, nicht als verboten anzusehen ist. Es wird dabei hinzugefügt, daß ber Justigminifter in feinem Gutachten zu bemfelben Schluß gekommen fei, wie der preußische Innenminifter. Dazu möchte ich vorweg bemerken, daß nach meinem Biffen ber preußische Juftigminifter mit bem preußischen Minifter bes Innern in der Frage der Stellung zur Orgesch genau gleich sind, und feine Differenz in der Auffassung der beiden Herren befteht. Dabei ift in einer anderen Nummer vom 30. April mitgeteilt, daß nach einer Erfundigung besfelben Blattes an irgend einer Stelle verlautet fei, bas Minifterium habe feine Stellung inbezug auf die Orgesch nicht geanbert. Diefe Notigen in den Blattern haben lebhafte Unruhe in ben Rreisen hervorgerufen, die treu zur demokratischen Republik stehen und in der Orgesch-Organisation eine Bereinigung feben, die ber Republit feindlich gegenüberfteht und die Monarchie wieder herftellen will. Die Organisation Escherich ift in Preußen und Sachsen und anderen Bundes= ftaaten verboten. Die Organisation hat Berbindung mit ber bayrifchen bewaffneten Ginwohnerwehr, mit ber Organifation Stahlhelm und anderen Organisationen, die alle mehr ober weniger auf die Wiedererrichtung ber Monarchie hinzielen. Ich will mir verfagen, schon wegen ber vorgerückten Stunde, auf bas Programm ber Organisation einzugehen. Theoretisch ift bagegen nichts einzuwenden. Die Programmpuntte, die angegeben find, die finden wir bei anderen Parteien auch. Der antisemitische Anschlag, ber in dem Programm ift, befindet fich auch in dem der beutsch-natio=

nalen Partei, die ficher nicht beftreiten wird, daß fie bie Biebererichtung ber Monarchie herbeizuführen willens ift. Früher hat die Organisation das Bestreben gehabt, mit der Waffe in der Sand ben Schutz und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Baffen hat fie nicht mehr. fannt ift und die Folge wird fein, bag in Erfüllung ihres Brogramms fie bahin ftreben werben, ohne Baffen mili= tärische Exerzitien auszuführen, was zur Folge hat, daß andere Rreife bas auch tun werden, fo bag zwar unbewaff= nete, aber doch Organisationen fich gegenüberstehen, Die bereit find, bie Belegenheit, wenn fie fich bietet, gu benüten, um ben Rampf für ober gegen die Monarchie auszufechten. Das wurde ben Burgerfrieg bedeuten. Gang abgesehen davon, daß in einer Zeit wie der heutigen, wo die Austands= fragen fo furchtbar bor uns liegen, follte man alles ber= meiben, mas bie innenpolitischen Gegenfage ftarft. Meine Dame und meine herren! Wenn man die Organisation Escherich furz bezeichnen will, so möchte ich sie bezeichnen mit "les camelots du roi", die Parteigänger berjenigen, bie Unterstützer berjenigen, bie die Monarchie herbeiführen wollen. Zum Schutze bes Gigentums, zur Aufrechterhaltung bon Ordnung find derartige Organisationen nicht notwendig. Bang besonders in Oldenburg scheint es doch, bag die Ordnungseinrichtungen ordentlich und ficher funktionierend aufgebaut find. Alfo ift eine Gefahr fur die Ordnung und Sicherheit von Personen und Gigentum nicht vorhanden, baß fie von privaten Leuten noch besonders durch Organis fationen geschütt werden mußte. Wir, die wir auch vor dem Ariege schon republikanisch gesinnt waren, würden die Mög= lichkeit haben, uns gegen folche monarchische Anschläge zu schützen. Aber die nicht auf bem Boben ftegen und nicht für die bemofratische Republit einstehen, wenn fie in Gefahr ift, muffen gewarnt werben. Wir haben zu ber Regierung des Freiftaats Oldenburg, dem Minifterium das Bertrauen, daß fie es ehrlich meint mit ber Aufgabe, die demofratisch= republikanische Berfaffung zu fcuten und erwarten barum eine Erflärung über Diefe in ber Notig enthaltene Mitteilung.

Brafibent: Das Wort hat ber Berr Minifterprafibent.

Ministerpräsident **Tantzen:** Wir dürfen alle dem Abg. Hug darin Recht geben, wenn er sagt, daß angesichts der außerpolitischen Berhältnisse alles vermieden werden muß, was geeignet ist, die inneren Kämpse zu mehren. Diese Interpellation soll deshalb auch nach Ansicht der Regierung keinen Anlaß bieten, neue politische Kämpse im Landtage oder außerhalb im Lande hervorzurussen.

Nachdem das deutsche Volk mit raschem Erfolg in den Herbsttagen des Jahres 1920 den Anschlag gegen die Verfassung abgewehrt hatte, blieb ein starkes Mißtrauen bei manchen Vevölkerungsschichten zurück, ein Mißtrauen sowohl auf seiten der rechtsgerichteten, wie auf seiten der linksgerichteten Bevölkerungskreise. Dieses fand seinen Aussbruck darin, daß sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite Organisationen geschafsen wurden aus diesem Mißstrauen heraus, die gegeneinander den einen Teil des deutsschen Bolkes gegen den anderen schüßen wolkten. Inwieweit die eine oder andere Organisation diesen Schuß oder Selbstsschutz als Mantel benutzt, um politische Zwecke damit zu derbecken, kann nicht untersucht, soll hier nicht entschieden

werben. Zu biesen Organisationen gehörte auch eine von dem Forstrat Escherich in Bahern ins Leben gerusene Organisation, die Ausbreitung sindet über weite Gel ete Deutschlands. Im Juli v. J. wurde die Organisation in Preußen und nachfolgend Ansang August von dem Oberspräsidenten Roste in Hannorer verboten. Das oldensburgische Staatsministerium hat in einer Bekanntmachung vom 5. August v. J. alle dewassenen Organisationen mit Hinweis auf die Orgesch verboten. Es hat am 30. September v. J. unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. August an alle Behörden des Freistaats Oldenburg ein Schreiben gerichtet, die Augen auszuhalten und der Staatsregierung mitzuteilen, wenn irgendwo Anzeichen, vorhanden seien, daß sich dewassene Organisationen bilden. Diese Bekanntmachungen sind scheindar von den Vertzetern der Organisation Scherich, die auch hier in den einzelnen Orten des Landesteils Oldenburg Vereine zu gründen versuchten, als ein Verbot ausgesaßt worden.

In den Oftobertagen kamen Vertreter der Organisation Sicherisch ins Staatsministerium und erkundigten sich, ob die Organisation Sicherisch gestattet sei oder nicht. Ihnen ist darauf geantwortet worden, daß alle bewassneten Organistationen verboten seien, dagegen Vereine, die gegen keine geseslichen Bestimmungen verstoßen, von der oldenburgischen Staatsregierung weder bis jest noch in Zukunst verboten werden würden. Die oldenburgische Regierung war und ist der Meinung, daß man nur Vewegungen unterdrücken soll und kann, bei denen einwandsrei sestsiehe Bestimmungen verstoßen. Die Organisation Sicherich hat dann dem Staatss

ministerium ein Bereinsstatut überreicht.

Das Staatsministerium hat sich bei greigneten anderen Regierungsftellen erfundigt, ob bort und mit welchem Recht die Organisation Escherich verboten sei, ob auf Grund des Bereinsstatuts oder auf Grund der tatfächlichen Wirksamkeit. Denn ein Berein fann ein einwandfreies Statut haben, feine Wirtsamkeit fann aber von den Bestimmungen bes Statuts abweichen und ungesetzlich sein. Rach dem Statut war nach Ansicht bes oldenburgischen Staatsministeriums die Organisation Sicherich nicht zu verbieten, wenn auch in Preugen nicht nur in Laien-, sondern auch in juriftischen Rreisen bie Meinung vertreten war, daß es nicht gang zweifellos fei, ob nicht die §§ 177, 178 des Strafgefet= buches, wo es in einem Paragraphen heißt, daß feine Bereine zu gestatten sind, die bestimmen, daß den Oberen unbedingter Gehorsam zu leisten ist, ob nicht diese Bestimmung anwendbar sei. Nach Ansicht des olbenburgischen Staatsminifteriums, bas bezüglich der Bereinsbildung liberale Auffaffungen vertritt, fonnte es nicht in Frage fommen, diefe Bestimmungen als Grundlage gu einem Berbot zu nehmen. Db die Organisation Gicherich überall, wo fie besteht, sich in der Pragis einwandfrei be= nommen hat und niemals gesetzliche Bestimmungen übertreten hat, erscheint auch der oldenburgischen Regierung zweifelhaft. Wir find im Befige eines umfangreichen Materials gemefen, haben es durchgeprüft, aber aus diesem Material nicht die genügende Sicherheit gewinnen fonnen, bag irgendmo anders in Deutschland die Organisation bestimmt feststellbare un= gesetzliche Sandlungen begangen hat, auf Grund beren mir fie hätten verbieten können, was möglich wäre, weil die Orgesch eine einheitliche Organisation ist, die nicht nur für ein Land oder eine Proving gilt. Da das Recht, Bereine zu bilden, nach § 124 der Reichsversassung unbeschränkt ist, so sieht die Staatsregierung keine gesehliche Grundlage, eine Organisation wie die Organisation Sicherich in Oldenburg

zu verbieten.

Gang etwas anderes ift es, welche Stellung bie Staats= regierung zu dieser Organisation felbst einnimmt. Es foll gar fein Zweifel darüber bestehen, daß die Regierung in allen ihren Gliebern nicht nur jede Berbindung mit ber Organisation Cicherich, fonbern auch die Unterftugung biefer Organisati n ablehnt und fogar babor marnt. Es erscheint weiten Rreifen biefe Organisation bochst bedenklich, wie anderen Rreifen andere Organisationen bedenflich erscheinen. Die Regierung erflärt auch, daß fie die Aufgaben, die nach bem Statut Die Organisation Escherich fich gestellt hat, mit ben ftaatlichen Organen allein durchführen fann, und wenn fie bagu Berftartung braucht, halt fie bagu die Organisation Escherich nicht geeignet, sondern wird fich bie Silfe bort fuchen, wo fie die geeigneten Berfonlichfeiten finden fann, die in ihrer politischen Richtung bei ber Aufrechterhaltung ber Sicherheit und Ordnung und dem Schutz der Republik helfen können.

In Olbenburg ist die Ordnung und Sicherheit kaum nennenswert gefährbet worden in den letten zwei Jahren. Das danken wir der ruhigen Einsicht der Gesamtheit der Bevölkerung. Diese ruhige Einsicht, das vernünstige Handeln, kann nur dadurch gefährdet werden, daß ein Bolksteil sich hinstellt, sich organisiert, um sich vor dem andern zu schützen. Der Schutz des Rechts muß allein gesichert werden von der dazu eingesetzen Regierung mit den ihr zur Verfügung

ftehenden Organen.

Wenn die oldenburgische Regierung glaubt, daß Gensbarmerie und Ordnungspolizei und was ihr sonst zur Versfügung steht, nicht ausreichen, so würde sie pflichtwidrig handeln, wenn sie in demselben Augenblick nicht dem Landstage die Erklärung abgeben und Mittel fordern würde, um weitere Organe zu schaffen, die die Sicherheit gewährleisten und zwar gewährleisten gegenüber jedem Angriff auf Versfassung und Regierung, möge er kommen, von welcher Richtung er wolle.

Ich kann Ihnen sagen, daß die oldenburgische Gensbarmerie und Ordnungspolizei nicht nur intakt sind, sondern in jeder Weise ihre Schuldigkeit getan haben und daß die Staatsregierung weiter bemüht ift, sie in dem Geist zu erziehen, dem Geiste, der sie selbst auf ihre Stelle gesetzt hat, das ist der Geist der demokratischen Republik, der jedem

Angriff ftandhalten wird.

Abg. Lohse: Ich beantrage Besprechung ber Interspellation.

Präsident: Es wird Besprechung beantragt. Wird ber Antrag unterstützt? (Ja!) Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Damen und Herren! Ich bin zu ber Erklärung ermächtigt, daß die hiesige Leitung der Dr-ganisation Sscherich der in der Presse — ich meine zuerst in der Weserzeitung — erschienenen Veröffentlichung über

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 3. Bersammlung.

eine veranderte Stellungnahme ber Regierung fernfteht. Mit ben Grundfagen, die bon bem Minifterprafibenten in Unsehung dieser Ungelegenheit entwickelt find, fann ich mich im großen und ganzen einverftanden erklären. Der herr Ministerpräsident hat gesagt, aus dem umfangreichen Ma= terial, das zur Brufung zur Berfügung geftanden hatte und aus den Satzungen ber Organisation Escherich ware eine Sandhabe zum Berbot ber Organisation nicht zu entnehmen gewesen und beshalb hatte die Regierung fich auf ben Standpunkt geftellt, bag ein Berbot nicht erfolgen fonne. Damit tann man einverftanden fein. 3ch fann mich auch nicht dagegen wenden, daß die Regierung erflärt, wir lehnen jede Verbindung und Unterftützung ber Organisation ab. Ich bin sogar der Meinung, daß es politisch richtig ist, daß die Regierung bas erflart. Go habe ich nur einige Worte gu fagen zu ben Erklärungen, die in der Preffe erschienen find. Wenn da gesagt ift, es trafe nicht zu, daß hier ein Gutachten bes Juftigministeriums erstattet worden fei, fo entspricht das den Tatsachen. Wenn aber weiter behauptet wird, daß die oldenburgische Regierung oder das olden= burgifche Juftigminifterium feine Stellung genommen habe, fo ergibt fich aus ben Ausführungen bes Ministerpräfibenten, daß allerdings den Mitgliedern der Organisation Escherich gegenüber erklart worden ift, die Regierung habe, soweit es sich um eine unbewaffnete Bereinigung handle, zu einem Berbot feine Beranlaffung. Es wird fich andererseits nicht verfennen laffen, daß die von dem Ministerpräfidenten als irrig gekennzeichnete Auffassung ber Vertreter ber Organi= sation Sscherich, daß nämlich ein Verbot der Organisation beabsichtigt gewesen sei, eine sehr starte Grundlage findet in der erwähnten Beröffentlichung vom 5. August. Denn es ift ba bas Selbstichutshftem Escherich gang allgemein zu ben bewaffneten Organisationen gerechnet und gesagt worben, daß jeder folcher Betätigung mit Entschloffenheit entgegengetreten werden folle. Das ift als Berbot aufgefaßt worden, und von diefem doch wohl verftandlichen Standpunkte aus mußte die Organisation versuchen, eine Aufhebung biefes Berbots und eine Berichtigung ber Auffaffung der Regierung zu erreichen. Sie hat bas in mündlichen und schriftlichen Vorstellungen getan, und es ift bann bie er= mahnte Erklarung erfolgt. Daß die öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit und die öffentliche Zeitungspolemit nicht gerade erwünscht ift, ift durchaus meine Meinung. Nach= dem aber die Interpellation eingebracht ift, muß ich doch gang furz auf bas eingehen, was herr hug ausgeführt Die Satzungen der Organisation sind meines Erachtens völlig klar. Sie verfolgt als Ziel die Sicherung der Berfaffung, ben Schut von Berfon, Arbeit und Gigentum, bie Erhaltung des deutschen Reiches und die Ablehnung aller Abtrennungsbeftrebungen, ferner bie Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Ich kann nicht zugeben, und glaube, daß es der offenkundigen Haltung der Organisation widers spricht, wenn behauptet wird, daß sie eine ausgesprochen monarchistische Richtung hätte. Das ist nicht richtig, und bas Gegenteil geht am beften baraus hervor, bag bie Dr= ganifation, um ihre Biele, die im Programm feftgelegt find, zu erreichen, sich auch an folche Kreise wendet, an beren republikanischen Gefinnung kein Zweifel fein kann und bei benen es gang ausgeschloffen erscheint, bag biefe republita=

nische Gefinnung geandert werden fonnte. Im übrigen wird auch herr hug mir barin Recht geben, daß felbft, wenn es der Fall ware, wenn monarchische Bestrebungen bahinterfteckten, man deshalb eine folche Organisation ebenso= wenig verbieten könnte, wie eine politische Partei, die dieselben Biele verfolgt. Deshalb fann von einem Bufammenfaffen ber Organisation unter ber Bezeichnung "les camelots du roi" gar feine Rebe fein, gang abgefeben bavon, daß es bei dieser französischen Erscheinung sich um einige wenige handelte, die in ihrem ganzen Auftreten ganz anders geartet waren wie die Organisation Escherich. Nun sagt man, es sei nicht richtig, daß sich berartige Organisationen bilden und es fonne bie ruhige und vernünftige Ginficht ftoren, wenn ber eine Teil ber Bevölferung fich bor dem andern ichuten wolle. Meine Damen und herren! Ich mochte barauf hinweisen, daß es fich hier, soweit ber Schutz von Berfon, Arbeit und Gigentum, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Frage kommen, weniger barum handelt, den einen Teil der Bevölkerung vor dem andern gu schüten, als vielmehr barum, einen Schut gu gewährleiften in den Fällen, in denen von außen her Ruhe und Ordnung geftort werben, und bas bloge Befteben eines folchen Selbstschutes und feine Dulbung durch die Regierung kann Borkommniffen, wie sie sich im Ruhrgebiet ereignet haben, vorbeugen. Ich höre, daß auf einer Regensburger Bersammlung der Ausdruck gefallen ift: Wir brauchen ben Selbstschutz um ihn nicht zu gebrauchen. Das ift ein durch= aus zutreffendes Wort. Schon bas Bestehen einer solchen Organisation tann bagu beitragen, bag Beftrebungen, die auf die Störung der Ruhe und Ordnung hinzielen, über= haupt nicht an die Oberfläche kommen. Ich glaube deshalb nicht, daß man gegen das Bestehen ber Organisation die an sich erfreulichen Feststellungen des Ministerpräsidenten ins Feld führen tann, daß die Ordnungspolizei in der Lage ware, Ruhe und Ordnung gu fichern und zu gewährleiften. Es handelt fich um eine Organisation, die fich über bas gange Reich erftreckt und von ber man nicht miffen tann, an welchem Orte fie im Falle von Unruhen mit großem Rugen in Tätigkeit treten fann. Aber es ift bas ja nicht ber einzige Zweck, sondern man will auch darauf hinarbeiten, bie Berfohnung ber Bolksklaffen und ben Wiederaufbau Deutschlands gu forbern. Mit militarischen Dingen befaßt fich die Bereinigung nach ber Satung nicht. Da bas ein= gesehene umfangreiche Material feine Anhaltspunfte gegeben hat, um biefe Satungsbestimmung als einen blogen Dedmantel zu betrachten, und zu behaupten, sie stehe nur auf bem Papier, fo wird man es nicht rechtfertigen fonnen, eine feindselige Stellung gegenüber ber Organisation einzunehmen. Die Ausführungen des Minifterprafidenten haben in ber Rechtsfrage Rlarheit geschaffen. Danach ift bas Fortbestehen ber Organisation eine Privatsache und die Regierung hat damit nichts zu tun.

Brafident: Das Wort hat herr Abg. Sug.

Abg. Sug: Selbstverständlich gilt für mich auch die Rechtslage, und es ist nach dem Erlaß vom 5. August die Organisation Sicherich nur verboten worden unter der Boraussehung, daß sie militärisch organisiert sei, das ist sie nicht gewesen, infolgedessen sindet das Vereinsrecht auf diese

Unwendung. Die Erklärungen bezüglich ber Stellung ber Regierung zu der Organisation genügen mir, aber trot ber vielen Buntte, von denen herr Rollege Lohfe einige an= geführt hat, daß fie idealer Ratur find, ift das Migtrauen gegen die Organisation nicht so schnell zu verwischen und wird auch so bald nicht verschwinden. Das Wort: "Sage mir, mit wem Du umgehft, fo will ich Dir fagen, wer Du bift!" trifft auch bier gu. Die Tatfache, bag namhafte Bersonen da und bort mit Leuten, die ben alten Zuftand der Dinge, das alte Regime wieder herftellen wollen, gufammen gearbeitet haben, lagt eben bas Migtrauen nicht schwinden und die Unficht auftommen, daß mehr oder weniger bas Statut Maste ift und es fich barum handelt, daß die Organisation ohne Baffen ihre Leute übt und brillt und fie barauf richtet, bag, wenn bie Belegenheit gefommen ift, wie es beim Rapp=Butsch ber Fall war, daß sie auftreten und gegen die Republik losschlagen. Ich habe natürlich ebensowenig Anhaltspunkte bafür, daß das geschehen wird, und ich fann ber Erflärung bes Minifterprafidenten, daß das Material nichts ergeben hat, natürlich nicht Lügen strafen. Sch begnüge mich mit der Besprechung, die statt= gefunden hat und wir hoffen, bag wir nicht bas Gegenteil von dem erleben, mas Abg. Lohfe glaubt.

Bräfibent: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Besprechung.

1. Gegenstand ber neuen Tagesordnung ift ber

Bericht des Finangausschusses über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle bem Gefetentwurf feine verfaffungsmäßige Buftimmung geben.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu bem Gesetzentwurf. Das Wort hat Herr Oberfinangrat Stein.

Geh. Oberfinanzrat Stein: Meine Dame und meine Herren! Nach Einbringung der Vorlage hat sich herausgestellt, daß die Voraussehung, auf der die Vorlage aufgebaut ist, nicht richtig ist, daß nämlich der Voranschlag 1920 ohne Fehlbetrag abschließen wird, es besteht vielmehr die Wöglichkeit, daß Fehlbeträge sich ergeben, und für diesen Fall ergibt sich die Notwendigkeit, der Regierung Mittel zur Verfügung zu stellen, um diese Fehlbeträge zu decken. Die Regierung beantragt daher, im § 1 des Entwurss nicht nur den Voranschlag 1921, sondern auch 1920 vorzusehen, indem das Wort "1920 und" eingeschoben wird. Sch bitte, diesen Untrag anzunehmen.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag der Regierung mit zur Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses mit dem Verbesserungsantrag der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis heute abend 7 Uhr.

2. Gegenstand ift ber

Bericht des Berwaltungsausschuffes zu dem felbständigen Antrag Dohm betr. Pferdezucht.

Der Ausschuß ftellt den Antrag 1: Annahme des Gesegentwurfs.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den selbständigen Antrag Dohm. Das Wort hat

Herr Abg. Dohm.

Abg. Dohm: Meine Dame und meine herren! 2118 im vergangenen Sahre bas Pferdezuchtgefet für den Landes= teil Lübeck babin geandert murbe, daß neben der olbenburgischen auch die schleswigsche Bucht zuzulaffen fei, wurde befürchtet, daß badurch nicht eine Forderung, sondern eine Schädigung ber Pferdezucht entstehen fonnte. Diefe Befürchtung ift nicht eingetroffen, sondern für beibe Teile ift eine Forderung, eine Befferung ihrer Beftrebungen eingetreten. Run munichen aber die Buchter der oldenburgischen Pferde, daß fie dem Oldenburger Stutbuch angeschlossen werden, weil fie glauben, daß badurch eine weitere Forderung ihrer Intereffen entftehen wird. Die Borbedingung Diefer Aufnahme ift badurch gegeben, daß Dftern durch Mitglieder des Züchterverbandes und der Körungskommission aus Olbenburg eine Befichtigung ber Stuten und Bengfte im Landesteil Lübeck ftattgefunden hat, und biefe Befichtigung ift gut ausgefallen. Da nun aber bie Aufnahme eine Menderung bes Pferdezuchtgefetes beider Landesteile erforderlich macht, und ber Landtag in diefer Tagung eine folche nicht mehr vornehmen fann, wir aber wünschen, daß diese Aenderung baldmöglichst geschieht, weil sonst ben Büchtern ein ganges Sahr verloren geht, habe ich mir er= laubt, diesen Gesehentwurf einzubringen; ich möchte bitten, bemselben zuzustimmen. Es mag fein, bag Bedenken bagegen bestehen, daß eine Gesetzesänderung im Wege ber Ber-ordnung geschieht. Im Landesteil Lübeck tragen wir biese Bedenken nicht, da wir der Ueberzeugung sind, daß das Staatsministerium nichts tun wird, was nicht in unserem Intereffe liegt, daß dabei auch die Intereffen ber oldenburgischen Büchter gewahrt werden, ift selbstverständlich. Boraussetzung für uns ift ja nur, bag bie Bergebung ber Bramien von der Rorungstommiffion felbft erfolgt, und bag Die Körungstommiffion auch durch Achtsmänner aus dem Fürstentum erganzt wird, bas übrige ergibt sich von felbft. Ich möchte bitten, daß Sie diefem Untrage ihre Buftimmung geben.

Brafident: Das Wort ift zum Antrage 1 nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 2:

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag bei seinem Zusammentreten im nächsten Winter eine Aenderung der Pferdezuchtgesetze für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vorzulegen.

Das Wort hat Berr Abg. Murten.

Abg. Murken: Ich möchte nur sagen, daß ich die praktischen Gesichtspunkte, die der Herr Antragsteller angessührt hat, zwar durchaus würdige, daß ich aber trothem die allerschwersten Bedenken habe, einem derartigen Gesehsentwurf zuzustimmen wegen der Konsequenzen, die er haben würde. Wo kommen wir hin, wenn wir Gesehe machen, durch welche die Regierung ermächtigt wird, einseitig Gesehe abzuändern und von den Gesehen abweichende Vorschriften zu erlassen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort. Ministerpräsident **Tanken:** M. H.! Die Ausführungen des Herrn Abg. Murken sind gewiß beachtlich. Aber wie

kommt das denn, daß ein solcher Antrag notwendig wurde? Es kommt aus den schwierigen staatsrechtlichen Berhältniffen, in benen ber Landesteil Olbenburg mit ben Landesteilen Lübeck und Birfenfeld gufammenhangt, barin liegt ber Ur= grund. Wir haben brei berichiebene Gefetgebungen gu be= arbeiten und find gar nicht in der Lage, mit bem Personal in der Regierung das von heute auf morgen fo rasch zu können, das Ergebnis mußte dann fein, daß wir noch monatelang zusammensäßen und noch mehrere Referenten im Ministerium angestellt wurden. Und wenn die Abge-ordneten aus dem Landesteil Lübeck feine Bedenken haben und es einstimmig wünschen, so möchte ich doch bitten, die Bebenken, die ich sonft anerkenne, zurudzustellen, fie liegen in ben schwierigen staatsrechtlichen Berhaltniffen, und auf ber anderen Seite handelt es fich hier doch um praftische Dinge. Die Regierung tut ja ftets alles, dem Landtag die Gefetentwürfe raschmöglichst vorzulegen, aber mehr als arbeiten fonnen die herren im Ministerium auch nicht und bas geschieht, und ba ift ausgeschloffen, bag wir einen folchen Gesetzentwurf bearbeiten können in wenigen Tagen ober Wochen. Schon die Berordnung, die wir jest heraus= geben muffen, erfordert erhebliche Arbeit, also ich bitte, die Bedenken zurückzustellen und im Interesse der Pferdezucht bes Landesteils Lübeck biesen Untrag anzunehmen.

Prafident: Berr Abg. Lohfe hat das Wort.

Abg. Lohje: Vielleicht würden die formellen Bedenken bes Herrn Abg. Murken geändert werden können, wenn man die Form des Gesehentwurfs vermiede und einsach beschlösse: "Das Staatsministerium wird ersucht, im Wege der Berordnung usw.". Dann würde diese Verordnung eine Notverordnung im Sinne der Versassung sein, die dem nächsten Landtag zur Genehmigung vorzulegen wäre. Damit würden die staatlichen Bedenken erledigt sein. Ich gebe zu, daß man erhebliche Bedenken dagegen haben kann, die Form eines Gesehentwurfs zu wählen.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1 des Aussschusses: "Annahme des Gesetzentwurß". Ich kann wohl beide Anträge zusammenziehen und mit abstimmen lassen über den Antrag 2, der das Staatsministerium ersucht, dem Landtag bei seinem Zusammentreten im nächsten Winter eine Aenderung der Pferdezuchtgesetze für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vorzulegen. Ich bitte die Abgeordeneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich mir auch dis heute abend 7 Uhr.

Mls 3. Gegenftand haben wir ben

Bericht des Betitionsausschusses über die Gingabe der Schwester Brokmuller bon der privaten höheren Daddensichule in Ruftringen.

Der Ausschuß ftellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe ber Schwefter Brokmüller burch die bereits erfolgte Regelung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über biesen Antrag bes Ausschuffes und über die Eingabe. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Ges schieht. — Er ist angenommen.

Es folgt ber 4. Gegenftand:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Lorstandes der höheren Schulen, betr. Anrechnung bon Dienstjahren, und fünf weitere Eingaben.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle bie vorgenannten Gingaben gur weiteren Prufung bem Minifterium überweisen.

Ich eröffne die Beratung über die Eingaben und den Unstrag und gebe herrn Geh.-Rat Stein bas Wort.

Beh. Dberfinangrat Stein: Meine Dame und meine Berren! Unter ben Petitionen, die hier behandelt werben, findet fich eine, auf die auch der Bericht besonders aufmertfam macht, aus bem Reform-Realgymnafium in Ruftringen. Da beantragen einige Lehrer eine gunftigere Gin= ftufung in die neue Gehaltsordnung mit der Begrundung, baß sie bei Uebernahme ber Schule auf den Staat ein Gehalt bekommen hätten, das ihrem Dienstalter nicht entsprochen hätte. Diese Frage unterliegt augenblicklich der Prüfung und es ist sehr leicht möglich, daß sich dabei herausstellt, daß die damalige Gehaltsfestseng nicht gang richtig gewesen ift. Für den Fall, daß fich dies heraus= ftellen follte, wurde bie Möglichkeit bestehen, mit Bustimmung bes Landtags bas bamalige Gehalt nachträglich gu berichtigen und auf Grund biefer Berichtigung murbe fich bann die richtige Ginftufung in die neue Gehaltsordnung bon felbft ergeben. Die Staatsregierung fann, ba bie Prüfung noch nicht ganz abgeschlossen ift, feinen formellen Antrag ftellen. Sie glaubt aber, für ben Fall, daß fie gu bem betreffenden Ergebnis kommen follte, annehmen zu burfen, daß, wenn hier fein Widerspruch erhoben wird, ber Landtag nachträglich keine Bedenken bagegen erheben wird, baß biese nachträgliche Berichtigung bes Gehalts erfolgt.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt ber 5. Gegenftanb:

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Oldenburger Landbundes e. B., betr. Brandschaden des hinrich Herzog in Sandel.

Der Ausschuffantrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratuung. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordsneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.
— Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt nunmehr ber 6. Gegenftanb:

Bericht bes Betitionsausichusses zu ber Borlage der Staatsregierung über den Bestand und die Geschäftsführung ber Staatsschuldentilgungskaffe. (Anlage 75.)

Der Untrag bes Ausschuffes lautet:

Der Landtag wolle die Anlage 75 burch Renntnis= nahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung bazu. Da niemand bas Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Gesichieht. — Er ist angenommen.

7. Gegenstand ift ber

Bericht des Petitionsausschuffes zu der Eingabe des Berbandes der leitenden Baubeamten Preußens und des Ortstartells Birtenfeld des deutschen Beamtenbundes.

Der Ausschußantrag lautet: "Uebergang zur Tagessprdnung". Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordeneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

8. Gegenstand ift ein

Bericht des Petitionsausschuffe über die Eingabe des beutschen Landarbeiterberbandes.

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle die Singabe ber Regierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag. Da auch hier das Wort nicht verlangt wird, stimmen wir ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

(Abg. Feigel beantragt Schluß der Situng. Der Antrag wird angenommen. Dann wird über den Zeitpunkt der nächsten Situng gesprochen. Präsident setzt die nächste Situng auf Dienstagmorgen 9 Uhr an und schließt damit die Situng.)

(Schluß 2 Uhr 10 Minuten.)

